331
P19a

Pape, Richard.

... Die arbeiterfrage..

Hillgers
illustrierte
Volksbücher
30 pf.
ne Sammlung von gemeinverständlichen
bhandlungen aus allen Wissensgebieten
Herausgegeben von der Vereinigung
„Die Wissenschaft für Alle"

Die Arbeiterfrage

für

beitgeber und Arbeitnehmer

von

Syndikus R. Pape

07
38

Hermann Hillger-Verlag
Berlin Leipzig

Verzeichnis der bis 1. Mai 1908 erschienenen Bände:

1. Erd- und Völkerkunde.

27. Dr. A. Berg, Allg. Völkerkunde
96. Derf., Besondere Völkerkunde
54. Derf., Die deutschen Kolonien
12. Dr. W. Haacke, Menschenrassen
76. S. v. Hedin, Reise in Tibet
2. J. Hitomi, Japan, Land u. Leute
81. Prof. K. Knortz, Die Ver. Staaten
69. Dr. E. Kohn, Urgesch. d. Menschen
33. Dr. Fr. Regel, Nordpolarfrschg.
68. Derf., Südpolarforschung
22. O. Steinel, Allgem. Erdkunde
85. Prof. Dr. O. Lenz, Marokko

2. Geschichte, Literatur- und Musikgeschichte.

4. Dr. H. Blumenthal, Weltgeschichte
30. Dr. O. Damm, Deutsche Geschichte
75. Derf., Französ. Revolution
94. P. Dehn, Bismarck
59. Dr. J. Gebauer, 30jähr. Krieg.
72. Dr. R. Günther, Allg. Kulturgeschichte
18. Dr. H. Jantzen, Deutsche Literaturgeschichte
79. Dr. A. Klein, Friedr. d. Große
36. Dr. H. Leichtentritt, Geschichte der Musik
83. Prof. Dr. F. Rösiger, Griech. Geschichte
80. Pfarrer F. Stober, Mythologie
89. Dr. Fr. Werner, Geschichte der französischen Literatur

3. Gesundheitspflege, Sport.

10. R. Gerling, Naturheilkunde
101. Dr. A. Katz, Der gesunde Arbeiter.
88. L. Kleinertz, Unsere Nahrungsmittel
16. Dr. J. Marcuse, Gesundheitslehre
58. E. Otteni, Die Zähne
21. Prof. H. Raydt, Volks- und Jugendspiele
32. Dr. G. Zehden, Erste Hilfe
63. Derf., Bau d. menschl. Körpers
82. Derf., Die Organe d. m. Körpers
98. Dr. G. Zehden, Bekämpfung der Volksseuchen.

4. Hauswirtschaft, Gärtnerei.

44. J. Bungartz, Das Kaninchen
13. Luise Holle, Hauswirtschaft
71. Dieselbe, Die Kochkiste
24. Prof. Dr P. Kaiser, Nutzpflanzen
56. Jos. Klein, Obstbaumzucht
14. K. Meymund, Zimmergärtnerei
38. Prof. Dr. J. E. Weiß, Der Haus- und Küchengarten
74. A. Wulf, Geflügelzucht

5. Kunstgeschichte, Kunstgewerbe.

23. Dr. W. Josephi, Baukunst
95. Derf., Geschichte der Plastik
50. Dr. A. Kisa, Kunstgewerbe
29. Dr. G. Kutna, Gesch. d. Malerei
87. Dr. E. Buchwald, Graph. Künste

6. Naturwissenschaften.

a) Astronomie.

20. Dir. Leo Brenner, Die Bewohnbarkeit der Welten
1. Dr. M. Wilh Meyer, Die Gesetze der Bewegungen am Himmel
39. Prof. K. Ströse, Der gestirnte Himmel
61. Derf., Unser Sonnensystem

b) Elektrizität, Chemie.

17. Prof. G. Amberg, Elektrizität
57. W. Engeln, Telegraphie und Fernsprechwesen
19. Dr. Alb. Neuburger, Anorganische Chemie
51. Dr. W. Vieweg, Organ. Chemie

c) Geologie, Mineralogie, Meteorologie usw.

9. Groß, Die Luftschiffahrt
6. Dr. W. Pabst, Witterungskunde
26. Prof. Dr. W. Pabst, Mineralogie
11. Dr. Paul Siepert, Geologie
84. Derf., Die vulkanischen Kräfte des Erdinnern
86. Dr. Fr. Ichak, Aus dem Haushalt der Natur

d) Pflanzenkunde.

24. Dr. P. Kaiser, Nutzpflanzen
56. Jos. Klein, Obstbaumzucht
65. Dr. Fr. Knauer, Die Kakteen
8. Prof. Dr. W. Migula, Allgemeine Pflanzenkunde

e) Tierkunde.

44. J. Bungartz, Das Kaninchen
70. W. v. Buttlar, Instinkt und Verstand
34. Prof. Dr. C. Eckstein, Spezielle Tierkunde
46. Dr. K. Guenther, Die Entwicklung der Tierwelt
25. Dr. W. Haacke, Allg. Tierkunde
15. Dr. Fr. Knauer, Unf. Vogelleben
41. Derf., Der Vogelzug
52. Dr. E. Koenig, Wesen d. Lebens
35. O. Metze, Bienenleben u. -Zucht
49. Morgan, Die jagdbaren Tiere
40. Dr. K. Teichert, Die Bakterien

(Fortsetzung auf Seite 3 des Umschlages)

Hillgers illustrierte Volksbücher
Band 99

Die Arbeiterfrage

für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

gemeinverständlich dargestellt

von

Syndikus R. Pape
Insterburg

Berlin ∽ Leipzig
Hermann Hillger Verlag

L 19031

Zum Studium und als Nachschlagewerke bestens empfohlen:

Dr. A. Neumann-Hofer, Einführung in die Volkswirtschaftslehre (Hermann Hillger Verlag, Berlin). Brosch. M. —.30, geb. M. —.50.

R. Pape, Die Handwerksorganisation (Ebenda). Brosch. M. —.30, geb. M. —.50.

R. Pape, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Ebenda) . . . . . brosch. M. —.30, geb. M. —.50.

Kürschners Universal-Konversations-Lexikon. Zirka 1000 Seiten. Mit zirka 3000 Text-Illustrationen. 4. vermehrte und verbesserte Auflage. Soeben erschienen. (Hermann Hillger Verlag, Berlin) . . . . . geb. M. 5.—

Kürschners Fünfsprachen-Lexikon. Deutsch, englisch, französisch, italienisch und lateinisches Wörterbuch mit Verzeichnissen der unregelmäßigen Verben, Abhandlungen über Aussprache, Geschichte usw. der Sprachen, geflügelten Worten, Sentenzen usw. sowie einem **Fremdwörterbuch und Briefsteller.** (Ebenda) . . . . . geb. M. 5.—

Kürschners Jahrbuch. Welt- u. Zeitspiegel, Kalender, Geogr.-Statist. Handbuch und Verkehrslexikon. Zirka 500 Seiten, reich illustriert. Erscheint im Oktober jeden Jahres. (Ebenda) . . . . . M. 1.—, geb. M. 1.50

Vorrätig in jeder Buchhandlung!

Anfragen und Angebote, den Inhalt der Illustrierten Volksbücher betreffend, sind zu richten an Hermann Hillger, Herausgeber von Joseph Kürschners praktischen Handbüchern und Sammelwerken, Berlin W. 9.

I.

Die Entstehung der Arbeiterfrage.

Die Arbeiterfrage als Bestandteil der sozialen Frage ist zuerst aktuell geworden um die Wende des 18. Jahrhunderts. Ganz allmählich hat sie sich aus den sozialistischen Lehren und unter dem Einfluß der neuen Rechts- und Gesellschaftsordnung und der modernen industriellen Fabrikindustrie entwickelt. Sie ist heute in ethischer, sozialer, ökonomischer und politischer Hinsicht von nicht zu unterschätzender Bedeutung und geeignet, unser soziales Volkstum und Kulturleben mächtig zu beeinflussen.

Die Arbeiterfrage entstand vornehmlich mit der modernen industriellen Produktion — dem Fabrikbetrieb. Dieses Fabrikwesen, das Aufkommen der Großindustrie, ist wiederum auf zwei Momente zurückzuführen. Es verdankt seine Entstehung den Fortschritten der Naturwissenschaften und den großen Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Technik, die neue Betriebsformen, das Arbeiten mit größeren Kapitalien, eine größere Zahl der Arbeitskräfte und ein höheres Maß von Arbeitsteilung in dem einzelnen Betriebe erforderten, und es verdankte seine staatliche Förderung hauptsächlich den Grundsätzen der merkantilistischen Gewerbepolitik, die in dem Bestreben, die Industrie des Landes vom Auslande unabhängig zu machen, die Regierung darauf hinwies, Industriezweige, welche in dem Staate bisher noch nicht betrieben waren, mit staatlicher Unterstützung ins Leben zu rufen. Diese wirtschaftliche Entwicklung mußte naturnotwendig zur Bildung eines besonderen Standes — der sog. Lohn- oder Fabrikarbeiter — führen, die vom Unternehmer allein abhängig waren. Ein Selbständigwerden war für den Arbeiter nahezu ausgeschlossen.

Dazu kam die wirtschaftliche und soziale Überlegenheit des Fabrikherrn, die im Verein mit dem Verbot der Arbeiterkoalition oft zu einer Ausnutzung der Arbeiter durch zu lange Arbeitszeit, übermäßige Verwendung von jugendlichen und weiblichen Personen, schlechte Löhne und zu sozialer Unfreiheit führte. Dabei wurden auch oft die einfachsten Vorkehrungen gegen die aus der Fabriktätigkeit entstehenden Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter unterlassen.

Geradezu erschreckend sind die Ergebnisse einer Untersuchung, die die englische Regierung in den 40er Jahren über die Lage der Arbeiter in der Industrie, insbesondere der Kinder, veranlaßte.

In jenen „Blaubüchern"*) heißt es z. B.:

„Es gibt Fälle, daß Kinder schon mit 4 Jahren, manchmal mit 5, 5—6, 6—7, 7—8 Jahren in den Bergwerken zu arbeiten anfangen; das gewöhnliche Alter zum Arbeitsanfang ist aber das 8.—9. Lebensjahr. Ein großer Teil der in den Bergwerken arbeitenden Leute ist noch nicht 13 Jahre alt; ein noch größerer Teil steht zwischen dem 13. —18. Lebensjahre. Die Natur der Beschäftigung, welche den jüngsten Kindern obliegt, (Türhüten in den Strecken) bedingt, daß dieselben in die Grube kommen, sobald die Arbeit beginnt, und dieselbe erst verlassen, wenn Feierabend gemacht wird."

In der Industrie ist es nicht besser.

„Junge Frauenzimmer, die in der Hauptstadt und in etlichen großen Provinzialstädten in Putzgeschäften und bei Kleidermacherinnen arbeiten, sind selbst in den am besten eingerichteten Geschäften während der hohen „season", die in London vier Monate dauert, regelmäßig fünfzehn Stunden per Tag angespannt; in häufig eintretenden Notfällen werden es achtzehn Stunden und in vielen Geschäften sind während der „season" die Arbeitsstunden überhaupt unbegrenzt, so daß

*) Vgl. Sombart, Die gewerbliche Arbeiterfrage. Berlin 1905.

die jungen Frauenzimmer niemals mehr wie sechs, oft nicht mehr als vier, oft nur drei und bei einzelnen Gelegenheiten nur zwei Stunden Ruhe und Schlaf haben und sehr häufig die ganze Nacht durcharbeiten; tatsächlich findet ihre Arbeit erst ein Ende, wenn die physischen Kräfte dazu absolut nicht mehr vorhalten."

Nach einem anderen Bericht über den Zustand und Charakter der jugendlichen Bevölkerung im Distrikt von Wolverhampton befindet sich die Mehrzahl der dortigen Kinder auf der niedrigsten Stufe der Moral. Nicht viel besser stand es in den 50er und 60er Jahren in vielen Bezirken Deutschlands, Frankreichs und der Schweiz. Die Entstehung der Arbeiter- und Arbeiterinnenfrage ist hiernach begründet. Sie ist nunmehr für den Sozialpolitiker von der Tagesordnung nicht mehr abzusetzen und nimmt Staat und Gesellschaft in bedeutendem Maße in Anspruch.

II.

Die verschiedenen Arbeiterkategorien.

a) Industrielle Arbeiter.

Die Arbeiterfrage ist durchaus nicht als ein einheitliches Problem aufzufassen, sondern muß aus sozialpolitischen und anderen Gründen gegliedert werden in folgende Kategorien:

1. in die Klasse der gewerblichen oder industriellen Lohnarbeiter in Fabriken, Bergwerks- und anderen Unternehmungen;
2. in die Klasse derjenigen Angestellten, die zum Handwerk, zur Hausindustrie und zum sonstigen Kleingewerbe gehören, und
3. in die Klasse der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Eine strenge Gliederung zwischen der ersten und zweiten Kategorie wird nicht sicher erfolgen können, weil die Grenzen z. B. zwischen Fabrik und Handwerk noch flüssig sind*). Ihre

*) Vgl. Beiträge zur Lösung der Frage: „Handwerk oder Fabrik" von Syndikus Pape, Insterburg 1905.

Behandlung wird daher an etlichen Stellen zusammen erfolgen, im allgemeinen aber hier ausfallen, da das Handwerk seine eigene Organisation hat und zum Arbeiterstande schlechtweg nicht zu rechnen ist.

Die industriellen Arbeiter stellen das große Heer der sog. Fabrikarbeiter dar, die in geschlossenen Räumen regelmäßig ein bestimmtes Arbeitspensum mit Hilfe maschineller Einrichtungen zu leisten haben. Die Möglichkeit eines späteren Selbstständigwerdens ist bei diesen Personen fast ausgeschlossen. Sie fristen ihr Leben nur von Tag zu Tag und besitzen oft nicht mehr, als zum Unterhalt für eine kürzere oder längere Zeit notwendig ist. Ein gleiches oder ähnliches Los haben die Lohnarbeiter in Berg-, Hüttenwerken, Salinen und größeren über Tage betriebenen Gruben und Brüchen, sowie in größeren baugewerblichen Betrieben (Ziegeleien, Bau- und Zimmerplätzen usw.). Der Lohn dieser Personen ist zumeist etwas höher als bei den Fabrikarbeitern. Dafür arbeiten sie jedoch nur während einer gewissen Zeit (schichtweise oder für eine bestimmte Saison) und müssen in der Regel einen Teil des Jahres arbeitslos verbringen. Wieder ein anderer Teil der Arbeiter ist in der Hausindustrie oder im Verlagsgeschäft tätig. Sie arbeiten in eigenen Räumen auf Bestellung eines größeren Unternehmers für den Betrieb im großen. Ihre Lage ist ebenfalls eine recht ungünstige. Die letzten Heimarbeitsausstellungen in Berlin, Frankfurt a. M. und London haben dies zur Genüge bewiesen.

Die wirtschaftlichen Mißstände bei all diesen Personen liegen vornehmlich in den Einkommens-, Arbeits-, Wohnungs- und Lebensverhältnissen. Das Einkommen ist nicht feststehend, sondern durch die Natur des Großbetriebes und der Absatz- und Produktionsverhältnisse usw. ständig schwankend. Die Lebensweise der Arbeiter wird infolgedessen stets ungünstig beeinflußt. Die Folgeerscheinung hiervon ist das bekannte soziale Elend, das uns besonders in der Großstadt oft auf Schritt und Tritt begegnet.

b) Landwirtschaftliche Arbeiter.

Wesentlich anders liegen die Arbeiterverhältnisse bei der Landwirtschaft. Hier unterscheiden wir zunächst zwei Hauptarten von Arbeitern, nämlich: kontraktlich verpflichtete Arbeiter und solche, die nur zeitweise, jedenfalls nicht durch Kontrakt in Arbeit genommen werden, sog. „freie" Arbeiter. Zu den ersteren gehören das Gesinde, ferner die „Deputanten", die, wie auch die Wirtschaftsbeamten, Vögte, Oberschäfer usw., einen festen Jahreslohn und ein „Deputat" in Getreide und Kartoffeln, daneben etwas Land zum Bebauen, Viehweide usw. erhalten; ebenso gehören zu den kontraktlich gebundenen Arbeitern die sog. „Instleute" oder Gutstagelöhner, die mit ihrer ganzen Familie sich dem Gutsherrn verdingen und in Familienwohnungen untergebracht sind, ein festes Entgelt in Geld oder Naturalien, Landanweisungen und Weideberechtigung, aber statt des festen Jahreslohns Tagelohn in der Zeit erhalten, wo nicht gedroschen wird, in der Dreschzeit aber dafür einen Anteil am Gesamtertrage des Dreschens beziehen. — Zu der zweiten Art der Arbeiter, den sog. „freien" Arbeitern, gehören solche, die nicht im Gutsbezirk ortsangehörig sind und reine Geldlöhnung erhalten. Sie werden fast nur in der Feldbestellungs- und namentlich in der Erntezeit in Arbeit genommen, wenn auch in vielen Bezirken ein großer Teil der Arbeiter gegen Geldlohn für längere Zeit beschäftigt wird. Ferner sind hierher noch die Arbeiter zu rechnen, welche eigenen Grundbesitz oder eine selbständige Wirtschaft auf gepachtetem Lande haben, und schließlich die sog. Wanderarbeiter, die nur zeitweise beschäftigt werden.

Bei einem Vergleich dieser Arbeitergattungen ergibt sich, daß grundbesitzende Arbeiter wesentlich dieselben wirtschaftlichen Interessen haben, wie die Arbeitgeber. Der Instmann ist eine Art Kleinunternehmer, der Schwerpunkt seines Haushalts besteht in Posten, die schwankender Natur sind. Seinen Bedarf

an Brot, Kartoffeln und Gemüse deckt er auch in weniger günstigen Jahren, wenn die Familie nicht zu stark ist, ganz durch die Naturalien-Aufkünfte aus dem Dreschertrag und den ihm zugewiesenen Lande, den Bedarf an Fleisch durch Schlachten von ein oder zwei Schweinen oder Schafen sowie Gänsen. Zur Befriedigung der übrigen Bedürfnisse reichen die Bareinkünfte aus dem Tagelohn aus; in mittleren Jahren aber können durch Verkauf von Getreide und Schweinen, sowie Gänsen, Eiern und Milch weitere Einnahmen, in guten Jahren aber sogar bedeutende Überschüsse erzielt werden, während Mißernten einen Fehlbetrag im Haushalt herbeiführen. Das allmähliche Aufsteigen zu sorgenfreier wirtschaftlicher Existenz oder zu einer Deputantenstelle ist gerade bei den Instleuten möglich. Anders bei den „freien" Arbeitern, die in Geld abgelohnt werden. Die Interessen dieser in bezug auf die Preise der Lebensmittel sind demjenigen der Instleute entgegengesetzt. Bei reiner Geldlöhnung erreicht der junge Arbeiter im 30. Lebensjahre den höchsten Lohn, und regelmäßig bietet ihm die Zukunft nicht die Möglichkeit eines Hinaufsteigens, sondern eines Hinuntersteigens, es sei denn, daß die Höhe des Lohnes eine derartige ist, daß Rücklagen zum künftigen Erwerbe oder zur Pachtung einer kleinbäuerlichen Stelle gemacht werden können. Aber meist sind diese Leute wenig dazu geneigt oder geeignet, selbständig zu werden; bei den Instleuten erhalten schon die Kinder die denkbar zweckmäßigste Vorbildung zu eigener Wirtschaftsführung, während der „freie" Arbeiter sich durch den reinen Geldlohn veranlaßt fühlt, Vergleiche mit den industriellen Lohnbedingungen anzustellen und zu dem gewerblichen Arbeiterstand überzugehen. Seine Interessen sind in bezug auf die Preisstellung der landwirtschaftlichen Produkte nicht sowohl denen der Instleute, sondern auch der Arbeitgeber entgegenlaufend. Gerade aus diesen Kreisen wandert ziemlich der größte Teil von der Wirtschaft zur Industrie.

Zu den landwirtschaftlichen Arbeitern zu rechnen sind end-

lich die Dienstboten, Knechte, Mägde usw., die meist auf längere Zeit verdungen werden, sich zu bestimmten landwirtschaftlichen Dienstleistungen verpflichten und dafür neben Naturalverpflegung einen festen Geldlohn erhalten.

Jedenfalls ist die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter günstiger als die der industriellen Lohnarbeiter und soll daher hier auch nur nebenbei behandelt werden. Eine erschöpfende Darstellung wäre auch im Rahmen dieses Schriftchens nicht gut möglich zu geben.

III.

Die Arbeiterfrage unter dem Einfluß der sozialistischen Lehren.

Wollen wir die Arbeiterfrage richtig würdigen und ihre Stellung in der Gegenwart entsprechend beurteilen und verstehen, so müssen wir zunächst einen Blick zurückwerfen auf die Entwicklung der sozialistischen und kommunistischen Lehren. Sehen wir ab von der älteren Geschichte, von Plato und Aristoteles, deren Schriften oft an neueren Kommunismus erinnern, übergehen wir auch die kommunistischen Bestrebungen der amerikanischen Shakers, der deutschen Rappisten, der Humanisten des 14. Jahrhunderts und betrachten nur kurz die romanhaften Schilderungen des englischen Kanzlers Thomas Morus (1478—1535) in seinen aufsehenerregenden „Utopien" (1516), so finden wir hier bereits recht deutliche Spuren sozialistischer Ideen und Anfänge für die Entstehung der Arbeiterfrage. Noch auffälliger traten diese Spuren aber später in Frankreich in die Erscheinung, wo der heuchlerische Pfarrer Meslier, der Schriftsteller Morelly, die zeitweilig gefeierten Girondisten und andere, teils sozial-kommunistische, teils revolutionäre Ansichten vertraten. Etliche der vertretenen Reformideen waren durchaus gut, wie die Gewährung unentgeltlichen Volksschulunterrichts, Einführung von Witwen- und Waisenversicherung,

Gründung von Arbeiterassoziationen und ähnliches. Die Ansichten waren aber jedenfalls noch nicht geklärt; es gärte noch in allen Köpfen. Anfänge für einen modernen Sozialismus finden wir dann bei Charles Fourier, Owen, St. Simon und L. Blanc, deren Schriften anregend, fördernd und von nachhaltigem Einflusse waren. Während indes Fourier als Schwärmer nicht viel praktische Vorschläge machen konnte, hat Owen auf dem Gebiete der Sozialreform mancherlei Gutes geschaffen. Namentlich seine Wohlfahrtseinrichtungen und seine Bemühungen um Sicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit sind durchaus anzuerkennen. „Seine Anschauungen jedoch, daß durch gute Erziehung und umsichtige Leitung die Menschen ganz allgemein dahin gebracht werden könnten, sittlich gut und wohlhabend zugleich zu sein („Neue Ansicht der Gesellschaft" 1813 und „Neue moralische Welt" 1820) erwiesen sich schließlich ebenso unhaltbar, wie seine vielfach mit sehr großem Aufwande durchgeführten Versuche, zur Erreichung solcher Ziele sozialistische Kolonien in Amerika und England zu begründen, oder Arbeitsbörsen einzurichten, auf denen alle Waren nach dem Umfang der in ihnen enthaltenen Arbeit gegen Waren gleicher Arbeitsmenge umgesetzt werden sollten." (Fr. J. v. Neumann.)

Dem Kommunismus am nächsten steht die von Saint Simon (1760—1825) ausgegangene Richtung des Sozialismus, der sog. Saint-Simonismus, der durch den Staat Grundeigentum und Kapital einzieht, die Arbeitsquellen an die Volksangehörigen nach deren Fähigkeit und Würdigkeit verteilt und den Ertrag dem Einzelnen zum persönlichen Gebrauch überläßt, somit Privateigentum statuiert, aber nur an selbsterworbenem Gute und ohne Vererbung — eine Form, die erst durch Saint-Simons hervorragendsten Schüler Bazard im Einzelnen ausgebildet worden ist. Diese Ideen hat L. Blanc weiter ausgeführt und gemeint, der Staat solle Nationalwerkstätten errichten und mit deren Erzeugnissen Handel treiben.

Von Bedeutung wurde dann Ferdinand Lassalle (1825 bis 1864) als wissenschaftlicher Schriftsteller auf dem Gebiete des Sozialismus und als praktischer Agitator (Gründer des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins in Leipzig). Von ihm rührt auch das sog. „eherne Lohngesetz" her, welches den Lohn dauernd auf denjenigen Betrag herabzudrücken tendiere, der zur Unterhaltung der Arbeiter und seiner Familie (standard of life) gerade ausreiche. In seinem Hauptwerke: „System der erworbenen Rechte" vertritt er die Anschauung, daß die Geschichte der Menschheit wesentlich in einem Kampfe der entgegengesetzten wirtschaftlichen Interessen bestehe; in diesem Kampfe ringt der vierte Stand — die Klasse der Proletarier — mächtig nach Anerkennung auf politischem und sozialem Gebiete. Lassalle befürwortete warm die Gründung von Produktivgenossenschaften und die Unterstützung derselben aus Staatsmitteln.

Als Vertreter des deutschen Sozialismus vertritt C. Rodbertus-Jagetzow (1825—1875) in seinem Werke: „Zur Erkenntnis unserer tatsächlichen Zustände" (1842) sowie in der Sammlung: „Soziale Briefe an Herrn von Kirchmann" (1850 bis 1851) die Ansicht, daß der Wert der Güter in Normalarbeit umzusetzen sei. Das Metallgeld solle durch Arbeitsbescheinigungen ersetzt werden. Er spricht ferner von einem Normalarbeitstag und sieht in der Lohnarbeit die alleinige Quelle und das alleinige Wertmaß aller wirtschaftlichen Güter, in jedem Einkommen, das ohne solche Arbeitsleistung bezogen wird, einen Wertabzug, der nur vermöge des privaten Grund- und Kapitaleigentums den Arbeitern vom Ertrage ihrer Arbeit gemacht werde, und verurteilt daher das gegenwärtige auf dem Privateigentum an Grund- und Kapitalvermögen und auf der vertragsmäßigen Ablohnung der Arbeiter beruhende System der Einkommensverteilung als ein wirtschaftliches Unrecht auf Kosten der arbeitenden Klassen, deren Anteil am Gesamtertrage der Produktion sich immer mehr verringere.

Von besonderer Bedeutung für den wissenschaftlichen Sozialismus war endlich Karl Marx (1848—1883), der als revolutionärer Agitator und politisch radikaler Journalist den größten Einfluß auf die Entwicklung des Sozialismus ausübte. Der ganze Vorgang der Kapitalbildung erschien ihm nur als eine Ausbeutung der Arbeitskraft durch die Kapitalisten. In seiner viel gelesenen Schrift: „Das Kapital" (1866) spricht er es aus, daß mit der zunehmenden Produktivität der Arbeit infolge der Arbeitsteilung und der technischen Fortschritte das Verhältnis für den Lohnarbeiter immer ungünstiger werden müsse.

Den wissenschaftlichen Sozialismus weiter ausgebildet zu haben, ist das Verdienst von Friedrich Engels (1820—1896), dessen bedeutendste Schrift: „Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft" im Jahre 1842 in Zürich erschien. Mit Marx zusammen verfaßte Engels das berühmte kommunistische Manifest, dessen Grundgedanken folgende sind: Alle Geschichte ist die Geschichte von Klassenkämpfen, und so stehen wir heute in der Epoche der Geschichte des Kampfes zwischen Bürgertum und besitzloser Arbeiterschaft, zwischen Bourgeoisie und Proletariat. Es gibt also Klassengegensätze und Klassenkämpfe; unausgesetzt sind verschiedene Kräfte tätig, die Produktionsverhältnisse und somit auch die Grundlagen der Volkswirtschaft zu ändern. Das Manifest verlangt ferner Aufhebung des Grundeigentums und des Erbrechtes, sowie Verstaatlichung des Kredit- und Transportwesens.

IV.

Das Auftreten der Sozialpolitik und der Sozialreform.

Die neuere wissenschaftliche Forschung zeigte bald das unhaltbare der französischen und englischen Lehren. Und zwar waren es vornehmlich die Arbeiten der sog. Sozialpolitiker, die man auch lange als Kathedersozialisten bezeichnete und die zur Auf-

klärung sehr viel beitrugen. Sie vertraten folgende Ansicht: Der Staat möge durch eine systematische Einwirkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Besserung derselben herbeiführen, indem er deren tatsächlich vorhandene Mängel beseitige. Der Staat solle mit seinen Mitteln und seiner Macht das tun, was die Sozialdemokraten auf friedlichem Wege und ohne das allgemeine Wohl zu gefährden nicht tun können. Er solle den Schwächeren schützen und die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in die richtigen Bahnen zu lenken sich bestreben. Allerdings solle der Staat mit seiner Autorität nur dann eingreifen, wo es wirklich not tut, wo es gilt, den Übergriffen einzelner zu steuern, und der Ausbeutung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber entgegenzutreten. Diese Männer bezeichnet man deshalb als Sozialpolitiker, weil sie die sozialen Zustände nicht ohne Rücksichtnahme auf die politischen Verhältnisse regeln wollen. Zu den Vertretern dieser Richtung gehören Brentano, Conrad, Lexis, Loening, Schäffle, Schmoller, v. Schönberg, Wagner u. a. Sie alle vertreten teils in ihren Werken, teils in Zeitschriften und Sammelwerken „Schriften des Vereins für Sozialpolitik", „Handbuch der politischen Ökonomie", „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung", „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik", „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte", „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" u. a. m. die Ansicht, daß eine einseitige Bevorzugung der Produktion gegenüber einer entsprechenden Güterverteilung zu verwerfen sei, daß der Staat die Schwachen und Dürftigen zu schützen habe, indem er zu ihren Gunsten eingreife. Diesen soll der Staat seinen Schutz angedeihen lassen.

Einen eigenen Weg bezüglich der Auffassung der sozialen Frage gehen die Anhänger der sog. „Christlich-Sozialen". Die Lehre ihres konservativen und kirchlichen Sozialismus (u. a. Gründung der antisemitisch-christlich-sozialen Arbeiterpartei durch Stöcker 1877) soll allerdings hier außer Betracht bleiben,

da sie weniger von Bedeutung ist, dagegen verdient besondere Erwähnung die wirksame Tätigkeit der Sozialreformer, deren Standpunkt sich wie folgt kennzeichnen läßt: Es wird anerkannt, daß die kapitalistische Entwicklung mit zahllosen Übelständen für die arbeitende Klasse verbunden ist. — Die Beseitigung dieser Übelstände wird im Interesse nicht nur der Arbeiterschaft selbst, die davon betroffen ist, sondern ebenso im Interesse der Gesamtheit des Volkes, sowie eines gedeihlichen Fortganges der Kulturentwickelung für nötig erachtet. — Die Beseitigung kann nur erfolgen unter Anerkennung der historisch gewordenen Zustände, unter voller Wertung der realen Machtfaktoren, auf deren Wirksamkeit die Gestaltung der Gegenwart zurückzuführen ist. Die Abstellung der Übelstände ist also gleichbedeutend mit einer organischen Umbildung der historisch gewordenen gesellschaftlichen Verhältnisse. Damit charakterisiert sich diese Auffassung als sozialreformerische.

Allgemein betrachtet läßt sich die Arbeiterfrage in drei Hauptrichtungen unterscheiden: 1. die individualistische oder manchesterliche, 2. die reine sozialistische und 3. die neue sozialreformatorische. Die erstere sieht die Übelstände als etwas mit der modernen Entwicklung notwendig Verbundenes an und will von einem Eingreifen des Staates nichts wissen. Die zweite Richtung behauptet, daß die vorhandenen Mißstände — auf dem Gegensatz von Kapital und Arbeit beruhend — ohne Beseitigung der kapitalistischen Produktionsweise nicht beseitigt werden können und verlangt Aufhebung des Eigentums an den Produktionsmitteln. Die dritte sozialreformatorische Richtung ist oben bereits gekennzeichnet. Sie erlangt von Tag zu Tag immer weitere Verbreitung und bildet schon heute den Mittelpunkt einer gesunden und fortschrittlichen Sozialpolitik. In ihrem Sinne muß auch die moderne Arbeiterfrage aufgefaßt werden.

Alle individualistischen, sozialistischen oder revolutionären Ideen müssen aus der Arbeiterschaft verschwinden, wenn letztere

mit der bürgerlichen Gesellschaft Hand in Hand gehen will. Und tatsächlich hat es die Entwicklungsgeschichte des Sozialismus bewiesen, daß alle Zukunftspläne seiner Vertreter unerfüllt bleiben und daß die Arbeiterschaft durchaus nichts von ihren Führern zu erwarten hat. Innerhalb der Sozialdemokratie gärt es schon seit langem; man merkt es nur zu deutlich, daß ein Umbildungsprozeß sich vollzieht und daß der aufgeklärte Arbeiter sich kein Parteiprogramm mehr vorschreiben läßt. So wie aus dem Gothaer Programm ein Stück nach dem anderen Lassalleſcher Ideen und Forderungen ausgemerzt wurde (zuletzt in Erfurt 1891), so sind auch schon die Grundlagen der Marxistischen Anschauungen auf dem Aussterbeetat angelangt. Alte und neue Schule stehen sich im eigenen Lager feindlich gegenüber. Betrachten wir nur das alte Sozialistenprogramm und die Anschauungen der Revisionisten. Die Zersplitterung der Partei und die Bildung zahlreicher Organisationen neuerer Richtung sind der beste Beweis dafür, daß der Umbildungsprozeß rüstig fortschreitet und die soziale Reform feste Wurzel faßt. In den nächsten 10—15 Jahren wird die Partei der Sozialdemokraten ihren alten Charakter gänzlich verloren haben. Die letzten Reichstagswahlen werden hierzu auch das ihrige beitragen. Vor der Zugehörigkeit zu einer Organisation wird der moderne Arbeiter für die Folge das Programm seines Vereins genauer prüfen und nur dort zu finden sein, wo für ihn nationalsoziale und vaterländische Gesichtspunkte und namentlich wirtschaftliche Vorteile in Frage kommen. Die sozialrevolutionäre Parteipolitik stellte bisher als staatsfeindliches Element eine Cliquenwirtschaft im schärfsten Sinne dar, die noch so recht durch ein politisches Strebertum nach außen charakterisiert wird. Jede Partei muß vielmehr — wenn sie allgemeine Anerkennung finden soll — dem Staatsinteresse und Gemeinwohl dienen. Die Auffassung der sog. Sozialreformer, die all diesen Interessen Rechnung trägt, gewinnt daher in fast allen Kreisen den lebhaftesten An-

klang und läßt eine günstige Aussicht für die Zukunft erhoffen.

Über die Tätigkeit der Sozialpolitik und der Sozialreform ist an anderer Stelle dieser Schrift näheres gesagt.

V.

Arbeiter-Organisationen.

Art und Charakter derselben.

Von Arbeitnehmerverbänden kommen vornehmlich in Betracht:

1. die sog. „freien" Gewerkschaften. Sie stellen entweder Zentralverbände, die der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossen sind, oder Lokalverbände dar;
2. die christlichen Gewerkschaften, die zum Gesamtverbande der christlichen Gewerkschaften Deutschlands vereinigt sind;
3. die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine;
4. die sog. „gelben" Gewerkschaften;
5. der Verband der katholischen Arbeitervereine;
6. der Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine;
7. der Bund vaterländischer Arbeitervereine Deutschlands (1907 gegründet);
8. die sonstigen unabhängigen Vereine.

Die Gewerkvereine oder Gewerkschaften sind Fachvereine der Arbeiter, meist nach Berufen gegliedert. Vielfach bezeichnet man sie auch als Arbeitergilden (engl. Trade Unions, franz. syndicats ouvriers). Alle bezwecken sie die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Arbeiter und die Herbeiführung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen.

Die ersten Gewerkvereine in Deutschland waren die der Tabakarbeiter (1865) und der Buchdrucker (1866). Zwei Jahre darauf (22. August 1868) wurde auf der in Hamburg tagenden

Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins die Gründung von Gewerkschaften beschlossen. Diese waren rein sozialistischer Natur und zählten bei ihrer Auflösung 1878 bereits 30 Verbände mit ca. 60 000 Mitgliedern. 1868 wurden in Berlin die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine gegründet.

Betrachten wir uns die Berufsvereine im einzelnen etwas näher.

1. Die „freien" Gewerkschaften.

Sie sind seit ihrer ersten Gründung durch v. Schweitzer als durchaus sozialistisch zu bezeichnen. Als im Jahre 1890 das Sozialistengesetz aufgehoben wurde, setzte auch die moderne Gewerkschaftsbewegung kräftig ein. Im November 1890 wurde auf einer in Berlin tagenden Konferenz der sozialdemokratischen (freien) Gewerkschaften als Zentralinstanz eine „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" (Sitz Hamburg) gewählt, mit der Aufgabe, eine zentralisierte Organisation der Arbeiter nach allen Richtungen hin zu erstreben, und ihre Interessen zu wahren und zu fördern, ganz besonders den Arbeitgebern und Unternehmern gegenüber. Lebhafte Kämpfe haben zwischen den Anhängern der „zentralen" und der lokalen Richtung stattgefunden. Von einem Teil der Delegierten wurde in Halberstadt auf dem ersten Gewerkschaftskongreß 1892 anerkannt, daß örtliche Organisationen im allgemeinen zu schwach sein würden, die gewollten Zwecke der Arbeiterschaft zu erfüllen. Daher wurde von den Vertretern dieser Ansicht eine Zentralisation für unbedingt erforderlich gehalten. Damals war noch in den meisten deutschen Bundesstaaten, vornehmlich in Preußen, die Verbindung von politischen Vereinen untereinander verboten. Dieses Verbot ist bekanntlich erst am 1. Januar 1890 durch Reichsgesetz gefallen. Die Vorbedingung einer Zentralisation mußte daher der Ausschluß aller politischen Fragen und Angelegenheiten von der Betätigung der Gewerkschaftsbewegung sein. Damit waren diejenigen nicht ein-

verstanden, von denen die politischen über die gewerkschaftlichen Ziele gesetzt wurden, also alle fanatischen Sozialdemokraten, die Agitatoren und nicht zum wenigsten der Vorstand der sozialdemokratischen Partei. Das Ziel war dann auch im Jahre 1902 erreicht, wo Bömelburg den Gewerkschaftskongreß in Stuttgart unter großem Beifall mit den Worten schloß: „Die Deutsche Gewerkschaftsbewegung und die Sozialdemokratie sind eins." Und am Schluß des sozialdemokratischen Parteitages in Jena 1904 verkündete Singer: „Ich darf mit ganz besonderer Genugtuung konstatieren, daß die beiden großen Ströme der Arbeiterbewegung, sozialdemokratische Partei und Gewerkschaften, einig sind in dem Streben, durch ihre Tätigkeit das große Ziel der Sozialdemokratie, die Beseitigung der bürgerlichen Gesellschaft. die Zertrümmerung der kapitalistischen Gesellschaft zu erreichen."

Auch der 7. Internationale Sozialistenkongreß in Stuttgart 1907 lieferte von neuem den Beweis, daß Partei und Gewerkschaften in politischer Hinsicht eins sind. Der Kongreß erklärte u. a.: Wie die Aufgaben der sozialistischen Parteiorganisationen vorwiegend auf dem Gebiete des politischen Kampfes des Proletariats liegen, so liegt die Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisationen vornehmlich auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Kampfes der Arbeiterschaft. Partei und Gewerkschaften haben gleichwertige Aufgaben zu erfüllen im Emanzipationskampfe des Proletariats. — Jede der beiden Organisationen hat ein durch ihre Natur bestimmtes eigentümliches Gebiet, auf dem sie ihre Aktion vollständig selbständig zu bestimmen hat. Daneben aber gibt es ein stets wachsendes Gebiet des proletarischen Klassenkampfes, auf dem Erfolge nur erzielt werden können bei einmütigem Zusammenwirken zwischen Partei und Gewerkschaft. — Der Kampf des Proletariats wird sich daher um so erfolgreicher und günstiger gestalten, je inniger die Beziehungen zwischen Gewerkschaften und Parteiorganisation sind, wobei die Einheitlichkeit der Gewerkschafts-

organisation im Auge zu behalten ist. — Partei und Gewerkschaften haben sich in ihren Aktionen moralisch zu fördern und zu unterstützen und in ihrem Kampfe sich bloß solcher Mittel zu bedienen, die für den Befreiungskampf des Proletariats förderlich sind. Sie haben sich gemeinsam zu verständigen, wenn über die Zweckmäßigkeit der angeführten Methode Meinungsverschiedenheiten entstehen. — Die Gewerkschaften werden ihre Pflicht im Emanzipationskampfe der Arbeiter nur dann zu erfüllen vermögen, wenn sie sich in ihren Aktionen vom sozialistischen Geiste leiten lassen. Der Partei liegt die Pflicht ob, die Gewerkschaften in ihren Bestrebungen nach Verbesserung und Hebung der sozialen Lage der Arbeiter zu fördern.

2. Die „christlichen" Gewerkschaften.

Während die „freien" Gewerkschaften durchaus sozialdemokratischer Natur sind, verfechten die christlichen Gewerkschaften, die übrigens erst in den 90er Jahren entstanden, vorwiegend konfessionelle Tendenzen. Die Mehrzahl ihrer Mitglieder sind Katholiken. Dem im Jahre 1894 errichteten „Gewerkverein christlicher Bergarbeiter" folgten bald weitere christliche Verbände dieser Art. Sie bekämpfen insbesondere die freien Gewerkschaften und lehnen jeden Klassenhaß ab, stehen mithin auf dem Boden der gegenwärtigen Staats- und Wirtschaftsordnung. Sie wollen vornehmlich eintreten für eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts. Daneben kommt eine Reihe weiterer Forderungen und Aufgaben in Betracht, so die Schaffung von Arbeitskammern, Regelung der Arbeitszeit, gesetzliche Regelung des Tarifvertrages usw.

Mit den katholischen Gesellenvereinen am Rhein und in Süddeutschland usw. (begründet durch Kolping) haben die „christlichen" Gewerkschaften eine Interessengemeinschaft geschlossen.

Im neuen Reichstage hat die christlich-nationale Arbeiterbewegung bereits sieben Vertreter sitzen. Zunächst die beiden

Vorsitzenden des Gesamtverbandes christlicher Gewerkschaften: C. M. Schiffer (Düsseldorf) und Franz Behrens (Essen), ersterer Vorsitzender des christlichen Textilarbeiterverbandes, letzterer Generalsekretär des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter. Dazu kommen Wilhelm Schack, der Vorsteher des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes, Johann Wiedeberg, der Vorsitzende des Verbandes christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter, Johann Giesberts, der Herausgeber des „Zentralblattes der christlichen Gewerkschaften", Redakteur Becker von der „Westdeutschen Arbeiterzeitung" und Schirmer vom Bayerischen Eisenbahnerverband.

3. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine.

Im Jahre 1868 in Berlin gegründet, stehen die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine noch seit jener Zeit auf nationalem Boden. Ihr Bestreben ist, Streik möglichst zu verhüten unter Herbeiführung gütlicher Ausgleichung und eines guten Einvernehmens zwischen Arbeitern und Arbeitgebern.

Nach dem revidierten Programm von 1907 erstreben die deutschen Gewerkvereine:

a) Fortschreitende Verbesserung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere des Lohnes und der Arbeitszeit durch Vereinbarung zwischen beiden Produktionsfaktoren, Abschließung von Tarifverträgen, erforderlichenfalls aber auch durch das gesetzlich zulässige Mittel der Arbeitseinstellung.
b) Wirksamen Schutz für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für die im Handelsgewerbe Angestellten.
c) Angemessene Vertretung der im Arbeitsverhältnis stehenden Personen gegenüber den Unternehmern und dem Staate.
d) Einführung neuer und Weiterausbau von Unterstützungseinrichtungen für die Mitglieder, möglichst durch genossen-

schaftliche Selbsthilfe, gefördert durch staatlichen Schutz und Anerkennung.

e) Erstrebung immer größeren Einflusses auf alle öffentlichen Angelegenheiten des Staates und der Gemeinden.

Zur Durchführung dieser Bestrebungen stellen die deutschen Gewerkvereine folgende Grundsätze auf:

Erstrebung eines Arbeitslohnes, welcher ausreicht zum kräftigen Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie, mit Einschluß einer ausreichenden Versicherung gegen jede Art von Arbeitsunfähigkeit sowie zur nötigen Erholung und humanen Bildung. Lohnabzüge jeder Art, auch wenn dieselben durch technische Verbesserungen hervorgerufen werden, bedürfen der Zustimmung durch die Arbeitnehmer. Erstrebung einer fortschreitenden Verkürzung der Arbeitszeit, die zunächst auf dem Wege der Berufsorganisation, erforderlichenfalls durch gesetzliche Maßnahmen herbeizuführen ist. Für den Bergbau, für die Eisenhüttenwerke, für chemische Fabriken und andere gesundheitsschädliche Betriebe ist die Maximalgrenze der täglichen Arbeitszeit auf acht Stunden gesetzlich festzulegen. Für offene Verkaufsstellen ist der Achtuhrladenschluß herbeizuführen und eine möglichst vollständige Sonntagsruhe. Abstellung der Sonntags- und Nachtarbeit bis auf diejenigen Verrichtungen, welche durch die Eigenart des Betriebes bedingt werden. Vollständige Arbeitsfreiheit für das weibliche Geschlecht; doch ist das Arbeiten desselben in Fabriken und Werkstätten mit allen Garantien für Gesundheit und Sittlichkeit zu umgeben.

4. Die sog. „gelben" Gewerkschaften.

Sie sind Erscheinungen der allerneuesten Zeit. Über ihre Entstehung ist folgendes von allgemeinem Interesse: Im Jahre 1900 löste sich in Frankreich aus den Arbeiterorganisationen eine Gruppe aus, welche zu der Einsicht gekommen, daß die sozialistischen Utopien und das hetzagitatorische

System der Gewerkschaftsleitung den Arbeitern keinen realen Vorteil bringen könne, sich auf einen ganz abweichenden Standpunkt stellte. Diese Gruppe der zu einer besseren Erkenntnis gekommenen Arbeiter, welche unter der Führung von Pierre Biétry stand, ließ sich von dem Gesichtspunkt leiten, daß durch viele Streiks der Arbeiterklasse nicht nur nichts genützt, sondern gar geschadet werde, und daß man dem Ziel, welches durch Lohnkämpfe angeblich angestrebt werden solle, auf einem anderen Wege mit weit größerer Aussicht auf Erfolge näher kommen könne. Von ihren Gegnern wurden diese Arbeiter die „Gelben" genannt. Der Name wird darauf zurückgeführt, daß, als gelegentlich eines Streiks die Streikenden aus Wut darüber, daß ein Teil der Arbeiter nicht mittun wollte, das Haus, in welchem sich die Gemäßigten versammelt hatten, demolierten, diese aus einem nahen Papierladen große Ballen gelben Papiers herbeiholten und damit die zertrümmerten Fensterscheiben dichteten. Das Programm der Gelben ist kurz skizziert das folgende: Die Arbeiterfrage ist eine Eigentumsfrage; das Problem der Entlöhnung wird durch das Individual-Eigentum gelöst werden. Die Arbeiter sollen sich zu dem Zwecke organisieren, um Anteil am Eigentum zu gewinnen, indem sie ihre Ersparnisse zusammentun und sich damit in dieser oder jener Form an den gewerblichen Unternehmungen beteiligen, also Mitunternehmer werden. Infolgedessen haben die Gelben ein Interesse an dem Gedeihen der Unternehmungen, sie stehen nicht, wie die sozialdemokratisch organisierten, in einem Gegensatz zu den Unternehmern, sie haben vielmehr dasselbe Interesse wie diese. Sie verwerfen auch den Streik, welcher sowohl den Arbeitern wie dem Unternehmer wirtschaftliche Verluste bereitet, welche sie im eigenen Interesse vermieden wissen wollen. — In Frankreich stehen bereits 45% der Arbeiter zur gelben Partei. Diese Bewegung hat außer in Frankreich auch in der Schweiz, namentlich in der französischen, festen Boden gefunden.

In Deutschland hat seit einiger Zeit ebenfalls eine antisozialdemokratische Bewegung eingesetzt, welche mit der gelben Bewegung in Frankreich und in der Schweiz freilich nicht viel mehr gemeinsam hat als den Namen. Hier schließen sich die Arbeiter eines gewerblichen Unternehmens, welche keiner Gewerkschaft angehören und sich als Gegner der sozialdemokratischen Partei bekennen, vielfach zu einem Fabrikverein zusammen, um sich gegenseitig Schutz zu gewähren gegen den Terrorismus der Gewerkschaften, insbesondere der unter sozialdemokratischer Leitung stehenden Gewerkschaften. Solche Vereine nennt man in Deutschland gelbe Verbände. Eine andere Klasse von gelben Verbänden sind die vom Reichsverband gegen die Sozialdemokratie begründeten sog. reichstreuen Arbeitervereine, welche selbständige, von den einzelnen Werken unabhängige, nicht sozialdemokratische Arbeiterorganisationen darstellen. (Vgl. „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung", Nr. 3. Berlin 1907.)

5. Der Verband der katholischen Arbeitervereine.

Die katholischen Arbeitervereine sind eine Schöpfung des seit 1880 bestehenden Verbandes „Arbeiterwohl" in M.-Gladbach. Der Verband erstrebt die Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur und des sozialen Fortschritts in unserm Volke auf dem Boden des Christentums und hat sich insbesondere die Förderung der religiösen, sittlichen und materiellen Interessen des Arbeiterstandes angelegen sein lassen. Im Jahre 1884 wurden zunächst Grundzüge für die Organisation katholischer Arbeitervereine festgestellt und der 31. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Amberg (1884) mit dem Antrage auf Empfehlung solcher Vereine unterbreitet. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Den Bischöfen unterbreitete der Verband zugleich eine Denkschrift über die Notwendigkeit der Arbeitervereine, welche wohlwollende Aufnahme fand*). Dank der unermüdlichen Tätigkeit des General-

*) Soziale Kultur. M.-Gladbach 1905.

sekretärs des Verbandes, Prof. Dr. Hitze, nahm dann die Bewegung einen raschen Fortgang. 1890 bestanden bereits ca. 300 katholische Arbeitervereine mit etwa 70 000 Mitgliedern.

6. Die Evangelischen Arbeitervereine.

Auch hier handelt es sich um eine Neuerscheinung der Arbeiterorganisation. In bezug auf das Programm betonte der kürzlich gegründete Gesamtverband der Evangelischen Arbeitervereine Deutschlands auf seiner am 24. Oktober 1906 zu Kassel stattgehabten Ausschußsitzung ausdrücklich:

„Wir stehen auf dem Grunde des evangelischen Christentums. Wir bekämpfen darum die materialistische Weltanschauung, wie sie sowohl zu den Ausgangspunkten, als zu den Agitationsmitteln der Sozialdemokratie gehört, aber auch die Ansicht, daß das Christentum es ausschließlich mit dem Jenseits zu tun habe. Das Ziel unserer sozialen Arbeit ist die Entfaltung der welterneuernden Kräfte des evangelischen Christentums in dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Gegenwart. Wir bekämpfen darum:

1. den Standpunkt, welcher die schrankenlose Freiheit des Einzelnen einseitig betont und alles Heil von der freien Konkurrenz der Kräfte erwartet;
2. die Lehre, welche alle Produktions- (Gütererzeugungs-) mittel dem privaten Besitz entziehen und den Einzelnen in eine sklavische Abhängigkeit von der alles allein bestimmenden Gesellschaft bringen will;
3. alle unsoziale Gesinnung, wo immer sie in unseren heutigen Parteien und Gesellschaftsschichten zur Erscheinung kommt.

Die Überwindung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Schäden unseres heutigen Volkslebens erwarten wir nur von einer geschichtlich vermittelten Umgestaltung unserer Verhältnisse gemäß den sittlichen Ideen des evangelischen Christentums.

Diese Ideen geben uns den sicheren Maßstab zu rückhaltloser Kritik an den heutigen Zuständen, wie auch den Antrieb zur Forderung neuer Ordnungen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben.

Als Aufgabe dieser Neuordnungen erkennen wir in erster Linie die volle Anerkennung des Menschenrechtes und der Menschenwürde jedes, auch des geringsten Volksgenossen; sodann die größtmögliche Steigerung seiner Leistungsfähigkeit, wie auch seines Anteils an den geistigen und sittlichen Gütern der Nation, endlich die denkbar beste Förderung seiner materiellen Lebensinteressen."

7. Die vaterländischen Arbeitervereine.

Im Mai 1907 hat sich in Hamburg ein Bund vaterländischer Arbeitervereine Deutschlands gebildet, dem bereits 46 Vereine mit 8000 Arbeitermitgliedern angehören. Er will es sich zur Aufgabe machen, alle in Treue zu Kaiser und Reich stehenden deutschen Männer, die zu Unternehmern oder Unternehmungen in einem Lohn- oder Gehaltsverhältnis stehen, ohne Unterschied ihrer kirchlichen oder parteipolitischen Stellung zum Kampfe gegen die politisch wie wirtschaftlich irreführende Sozialdemokratie zu vereinigen. In diesem Sinne betrachtet es der Bund als seine besondere Aufgabe, die Bestrebungen der Arbeitnehmer auf Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu unterstützen, aber im ausdrücklichen Gegensatz zu der Lehre vom Klassenhaß und Klassenkampf.

Der Zweck des Bundes ist die sittliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Hebung der Lage aller Arbeitnehmer.

Der Bund schließt die Erörterung von kirchlichen und parteipolitischen Fragen aus, wohl aber beschäftigt er sich mit sozialpolitischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, namentlich insofern sie die Verhältnisse der Arbeitnehmer berühren.

Insbesondere erstrebt der Bund: ein gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen und

zu erhalten; etwa entstehende Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nach Möglichkeit auf dem Wege friedlicher Verhandlung und ohne Arbeitseinstellung zum Austrag zu bringen; dem sozialdemokratischen Terrorismus auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet tatkräftig entgegenzutreten.

Der Bund wird bestrebt sein und wird in diesem Sinne auch auf seine einzelnen Vereine einwirken, daß jeder Gegensatz zu anderen nichtsozialdemokratischen Arbeitervereinen vermieden werde, vielmehr soll eine Gemeinsamkeit von Fall zu Fall erstrebt werden.

Von Interesse ist hierbei festzustellen, daß diese Gründung ein Werk des neuen Reichsverbandes zur Bekämpfung der Sozialdemokratie darstellt.

Neuerdings ist in Berlin noch ein Zentralverband der polnischen Gewerkschaften Berlins, der die polnischen Arbeiter sowohl den sozialdemokratischen als den christlichen Gewerkschaften fernhalten will, begründet worden. Es gehören ihm die polnischen Vereine der Tischler, Schuhmacher, Schneider, Maurer, Bäcker, Schlächter, Maler, Gärtner, Barbiere usw. an.

VI.

Gegenwärtige Stärke der Organisationen.

1. Internationale Gewerkschaftsbewegung.

Seit 1901 sind Bestrebungen im Gange, eine internationale Zentrale für die gewerkschaftlichen Organisationen zu schaffen. In diesem Jahre hatten zu Kopenhagen die Sekretäre von 7 nationalen Gewerkschaftsgruppen zuerst eine internationale Verständigung und ein praktisches Zusammenarbeiten der verschiedenen Gewerkschaften angeregt. 1902 wurden zu Stuttgart von den Vertretern von 12 Nationen die Grundlagen dieser Zentrale beschlossen und Deutschland zum Sitz derselben

gewählt. Diese Zentrale ist seit 1903 zu einem dauernden „internationalen Sekretariat der gewerkschaftlichen Landeszentralen" ausgestaltet.

Nach dem letzten Bericht des Sekretariats stellen sich die Mitgliederzahlen der Gewerkschaften in den einzelnen Ländern wie folgt:

Land	Zahl der Gewerkschaftsmitglieder		Der Landeszentrale gehören an				
			Zentral-Verbände		Lokale Vereine		Zusammen
England	1 866 755	125 094	60	485 942	45	15 357	501 299
Belgien	148 483	?	6	18 725	54	15 549	34 184
Dänemark . . .	92 627	7 076	50	70 147	12	617	71 464
Schweden . . .	117 935	7 547	30	86 527	2	108	86 635
Norwegen . . .	18 600	600	12	15 716	13	506	16 222
Deutschland . .	1 822 343	86 402	64	1 344 803	—	—	1 344 803
Österreich . . .	323 099	28 402	133	306 599	—	—	306 599
Ungarn	71 173	3 014	21	66 187	18	4 986	71 173
Serbien	5 074	409	21	5 074	—	—	5 074
Bulgarien . . .	8 300	1 000	1	180	43	1 790	1 970
Schweiz	?	?	32	48 500	3	200	48 700
Spanien	?	?	9	21 589	116	14 968	36 557
Summa	4 474 389	259 544	—	2 470 689	—	53 991	2 524 680

Das internationale Sekretariat steht außer den genannten Ländern noch in Korrespondenz mit Nordamerika, Neusüdwales, Queensland, Südaustralien, Victoria und Japan, sowie mit Rußland und Finnland. In Rußland bestehen Gewerkschaftszentralen in St. Petersburg, Moskau, Warschau, Odessa und Charkow.

Die Zahl der Mitglieder aller gewerkschaftlichen Gruppen und Organisationen in 10 Ländern, von denen Angaben vorliegen, wird auf 4 474 389 gerechnet; davon sind 259 544 weibliche Arbeiter. Rechnet man die Mitgliederzahlen der Gewerkschaften in der Schweiz und in Spanien, soweit sie den dortigen Landeszentralen angehören, hinzu, so erhöht sich die

Zahl aller organisierten Arbeiter auf 4 559 646. Von dieser Gesamtzahl gehören 2 524 680 Mitglieder den gewerkschaftlichen Landeszentralen an, wovon 2 470 689 in Zentralverbänden und 53 991 in lokalen Vereinen organisiert sind.

Über die Einnahmen und Ausgaben aller Gewerkschaftsgruppen liegen Angaben aus 9 Ländern vor (England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Deutschland, Österreich, Ungarn, Serbien und Bulgarien), wonach die gesamten Jahreseinnahmen 86 876 920 Mark, die Jahresausgaben dagegen 81 695 705 Mark betrugen, während die Gewerkschaften über Kassenbestände von 127 794 882 Mark verfügen.

2. Gewerkschaftsorganisationen Deutschlands.

Von Wichtigkeit sind hier nur die Zentralverbände, über deren Stärke annähernd zutreffende Angaben vorliegen. Die Ziffern der Lokalverbände sind nicht genau festzustellen. Wie sich die Entwickelung der deutschen Gewerkschaften in den letzten 11 Jahren (von 1895—1905) gestaltete, zeigt nach den Berichten der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands folgende Tabelle:

Jahr	Zentralverbände	Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt	
		insgesamt	davon weibliche
1895	53	259 175	6 697
1896	51	329 230	15 265
1897	56	412 359	14 644
1898	57	493 742	13 481
1899	55	580 473	19 280
1900	58	680 427	22 844
1901	57	677 510	23 699
1902	60	733 206	28 218
1903	63	887 698	40 666
1904	63	1 052 108	48 604
1905	64	1 344 803	74 411

In einer nach Industriegruppen geordneten Übersicht gibt das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" den Mitgliederbestand der Gewerkschaften Deutschlands am 31. Dezember 1906 wie folgt an:

1.	Baugewerbe	382 567
2.	Metallindustrie	378 555
3.	Textilarbeiter	111 532
4.	Handels- und Transport-Gewerbe	122 511
5.	Bergarbeiter	110 247
6.	Bekleidungsindustrie	91 273
7.	Holzindustrie	170 232
8.	Nahrungsmittelindustrie	88 055
9.	Gastwirtsgehilfen	6 309
10.	Gärtner	4 530
11.	Industrie der Steine und Erden	57 840
12.	Papier- und Lederindustrie	47 125
13.	Polygraphische Gewerbe	77 889
14.	Sonstige Berufe	148 620
	Summa	1 797 285

Den christlichen Gewerkschaften gehörten am 1. April 1907 insgesamt 352 467 Mitglieder an gegenüber 293 298 Mitgliedern zur gleichen Zeit des Vorjahres*). Davon waren am 1. April 1907 dem „Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" 277 260 Mitglieder in 19 Verbänden angeschlossen, während 6 Verbände mit 75 207 Mitgliedern außerhalb des Gesamtverbandes standen. Verglichen mit dem 1. April 1906 hat sich die Mitgliederzahl des Gesamtverbandes um 61 376, das ist um 28,4%, vermehrt. Im Laufe des Jahres 1906 ist der Verband der bayerischen Salinenarbeiter, der Verband der Gärtner und der Gutenbergbund dem Gesamtverband beigetreten, während sich der Verband der Fleischer auflöste.

*) Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. 7. Jahrgang, Nr. 13.

Im Durchschnitt des Jahres 1906 betrug die Mitgliederzahl der christlichen Gewerkschaften 320 248 gegenüber 265 032 im Jahre 1905. Der Zuwachs entfällt wie im Vorjahr lediglich auf die dem Gesamtverband angeschlossenen Verbände; ihre Mitgliederziffer betrug 247 116 im Jahresdurchschnitt 1906 (im Jahresdurchschnitt 1905 dagegen 188 106). Sie hatten demnach einen Zuwachs von 59 010 Mitgliedern, das sind 31,37%, zu verzeichnen.

Die Mitgliederzahl der dem Gesamtverbande angeschlossenen Verbände im Jahresdurchschnitt (1906) war die folgende:

1.	Bergarbeiter	73 542
2.	Bauhandwerker und -Hilfsarbeiter	36 459
3.	Textilarbeiter	34 581
4.	Metallarbeiter	24 744
5.	Bayerische Eisenbahner	22 155
6.	Hilfs- und Transportarbeiter	13 023
7.	Holzarbeiter	10 222
8.	Keramarbeiter	7 031
9.	Tabakarbeiter	6 437
10.	Heimarbeiterinnen	3 600
11.	Schuh- und Lederarbeiter	3 250
12.	Schneider	3 124
13.	Maler und Anstreicher	2 577
14.	Gutenbergbund	2 714
15.	Graphisches Gewerbe	1 050
16.	Bayerische Salinenarbeiter	823
17.	Krankenpfleger	642
18.	Bäcker	472
19.	Gärtner	670
	Zusammen	247 116

Die Mitgliederzahl der nicht dem Verbande angeschlossenen Organisationen betrug:

1. Deutsche Eisenbahnhandwerker	35 091
2. Württembergische Eisenbahner	7 345
3. Badische Eisenbahner	8 700
4. Bayerisches Postpersonal	9 439
5. Württembergisches Postpersonal . . .	2 557
6. Verein zur gegenseitigen Hilfe (Schles.)	10 000
Zusammen	73 132

Die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) berichteten auf ihrem Verbandstage 1907 über einen Mitgliederbestand von 118 508 Köpfen. Über die Stärke der einzelnen Gewerkvereine gibt folgende Übersicht näheren Aufschluß*):

Name des Gewerkvereins	Zahl der Ortsvereine Ende 1906	Zahl der Mitglieder Ende 1906
1. Maschinenbau- und Metallarbeiter	738	48 199
2. Kaufleute	221	18 623
3. Fabrik- und Handarbeiter	369	17 133
4. Tischler	166	6 994
5. Stuhl- (Textil-) Arbeiter	91	6 299
6. Schuhmacher und Lederarbeiter	128	5 300
7. Schneider	95	4 050
8. Bergarbeiter	66	2 509
9. Zigarren- und Tabakarbeiter	41	1 900
10. Graphische Berufe	69	1 899
11. Töpfer und Ziegler	40	1 774
12. Bauhandwerker	45	1 222
13. Frauen und Mädchen	36	792
14. Bildhauer	17	451
15. Schiffszimmerer	6	251
16. Konditoren	13	298
17. O.-V. der Brauer-Berlin	1	445
18. O.-V. der Brauer-Hamburg	1	188
19. O.-V. der Brauer-Stettin	1	50
20. O.-V. der Kellner-Berlin	1	84
21. O.-V. der Reepschläger	1	47
Summa	2146	118 508

*) Vgl. „Der Gewerkverein", Organ des Verbandes der deutschen Gewerkvereine, 39. Jahrgang, Nr. 51.

Faßt man die Zahlen der drei bezeichneten Gewerkschaftsgruppen zusammen, so stellten die Gewerkschaften Deutschlands Ende 1906 ein Heer von über 2½ Millionen Köpfen dar und übertrafen damit die nordamerikanischen Gewerkschaften und die britischen Gewerkvereine. Die sonstigen gewerkschaftlichen Organisationen weisen noch etwa 200 000 Mitglieder auf, so daß zur Zeit etwa 3 Millionen Arbeiter gewerkschaftlich organisiert sind.

Die Gewerkschaftspresse hat sich infolge dieser rapiden Steigerung der Organisationsziffern ebenfalls stark entwickelt. Abgesehen von den großen führenden Gewerkschaftsblättern (Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften und „Gewerkverein", Organ des Verbandes der deutschen Gewerkvereine) ist die Verbreitung der übrigen Gewerkschaftsblätter geradezu auffällig. So erhöhte sich z. B. im vergangenen Jahre die Auflage der „Metallarbeiterzeitung" von 265 300 auf 343 200, also um 78 000 Exemplare. Die „Holzarbeiter-Zeitung" hatte am Jahresschluß 155 000 Abonnenten (Zuwachs etwa 20 000). Der „Hafenarbeiter" hat eine Auflage von 36 000 erreicht, das bedeutet im Jahre 1906 einen Gewinn von 10 000 Abonnenten gegen 1905. Die „Brauereiarbeiterzeitung" erreichte eine Auflage von 35 000, der „Deutsche Maschinist und Heizer" steigerte seine Auflage von 15 000 auf 20000, die „Deutsche Böttcherzeitung" erhöhte ihre Auflage um 2500 Exemplare.

3. Die Arbeitersekretariate.

Zur Erteilung von Rechtsauskünften an Minderbemittelte bestehen gegenwärtig in Deutschland verschiedene Einrichtungen und zwar:

1. gewerkschaftliche Arbeitersekretariate,
2. gemeindliche Arbeitersekretariate,
3. evangelische bzw. christliche Volksbureaus,

4. katholische Arbeitersekretariate und Volksbureaus,
5. Frauen-Rechtsschutzstellen,
6. Gemeinnützige Auskunftsstellen.

Über die Tätigkeit dieser Organe hat das Kaiserliche Statistische Amt Erhebungen angestellt und diese zum ersten Male im Reichsarbeitsblatt für 1906 (S. 829ff.) zur Darstellung gebracht.

Seit 1901 nimmt ferner die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands alljährlich eine Statistik über die Tätigkeit der Arbeitersekretariate auf. Danach bestehen z. Z. über 100 derartige Organe. Die jüngste Gründung ist das katholische Arbeitersekretariat in Königsberg i. Pr. Ihm unterstehen die katholischen Arbeitervereine in Litauen, in Königsberg, Zinten, Rastenburg und Bartenstein.

Im Jahre 1906 waren vorhanden 85 Sekretariate. Davon entfallen allein auf das Königreich Preußen 49. An 70 Sekretariaten sind die Gewerkschaftskartelle finanziell beteiligt. Für 30 derselben werden besondere Beiträge nicht erhoben, sondern es werden die Ausgaben aus der Kasse des Kartells bezahlt. 40 Kartelle erheben besondere Sekretariatsbeiträge. Die Gesamtzahl der Auskunftsuchenden im Jahre 1906 betrug 365 132, davon 293 094 männliche und 52 206 weibliche Arbeitnehmer oder deren Angehörige, 15 341 selbständige Gewerbetreibende und sonstige Personen und 2267 Behörden, Vereine und Korporationen.

Der größere Teil der Arbeitersekretariate gewährt allen Besuchern Auskunft, der kleinere Teil nur den organisierten Arbeitern; manche machen auch die Raterteilung an nichtorganisierte Arbeiter davon abhängig, daß diese für die Anfertigung der Schriftstücke eine kleine Gebühr bezahlen.

Was die übrigen Organe dieser Art betrifft, so können wir deren Tätigkeit hier übergehen, da sie nicht allein den Arbeiter interessieren, sondern dem Gesamtwohl der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Ihre Darstellung würde daher

weit über den Rahmen dieser Schrift hinausgehen. Zudem mehren sich die sog. Rechtsberatungsstellen von Tag zu Tag. Ihre segensreiche Tätigkeit, namentlich soweit sie von Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften errichtet werden, findet in allen Kreisen ungeteilten Beifall.

VII.

Die gesetzliche Regelung der Berufsvereine.

A. In Deutschland.

Die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine sind zur Zeit in Deutschland noch nicht geregelt. 1869 wurde bereits von liberaler Seite die Gewährung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine gefordert; leider erfolglos. 1890 stellten Freisinn und Zentrum ähnliche Anträge an den Reichstag und erst am 12. November 1906 legte die Regierung dem Parlament einen Gesetzentwurf vor, der speziell die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Berufsvereine regeln wollte. Der Entwurf ist zweifellos ein verdienstliches Werk der Regierung; er kam indes zu spät. Wäre er 20—25 Jahre früher oder 1890 bei Aufhebung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie erschienen, so hätte er allgemeine Zustimmung gefunden. Jetzt aber, nachdem die sozialdemokratischen Gewerkschaften eine so große Ausdehnung gefunden haben, fand der Gesetzentwurf wenig Anklang. Im Lager der Sozialdemokratie wurde er sogar mit aller Schärfe bekämpft. Man fürchtete von ihm einen Niedergang der Gewerkschaften. Durch die Auflösung des Reichstages wurde der Gesetzentwurf gegenstandslos, und es steht noch nicht fest, wann die Regierung ihn wieder einbringen wird. Einstweilen wird zunächst erst ein Reichsvereinsgesetz, das von der Regierung in Vorbereitung ist, Geltung erlangen.

Der Gesetzentwurf zur Regelung der Berufsvereine stellte in seinen Grundzügen folgende Bestimmungen auf:

§ 1. Ein Verein von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern (Titel VII der Gewerbeordnung) desselben Gewerbes oder verwandter Gewerbe oder von solchen Gewerbetreibenden und Arbeitern zugleich, kann in das Vereinsregister als „Berufsverein" eingetragen werden, wenn sein Zweck nur auf die Wahrung und Förderung der mit dem Berufe seiner Mitglieder unmittelbar in Beziehung stehenden gemeinsamen gewerblichen Interessen oder daneben auf die Unterstützung seiner Mitglieder gerichtet ist, ohne daß ihnen ein Rechtsanspruch darauf eingeräumt wird.

Auf den Verein finden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz ein anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über eingetragene Vereine Anwendung.

Aus § 4: Gegen die Eintragung des Vereins kann die Verwaltungsbehörde Einspruch erheben, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen oder die Satzung gegen sonstige Vorschriften verstößt.

Aus § 7: Durch das Statut kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Versammlung der Mitglieder ein Ausschuß tritt, der von diesen gewählt wird. Der Ausschuß muß aus mindestens 50 Vereinsmitgliedern bestehen.

Aus § 10: Ein Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Wege der Klage angefochten werden.

Aus § 13: Der Vorstand ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Bundesrats für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Übersicht über die Zahl und die Berufsstellung der Vereinsmitglieder, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt nach ihren Zwecken, sowie über den Bestand des Vereinsvermögens aufzustellen, der Verwaltungsbehörde einzureichen und im „Reichsanzeiger" zu veröffentlichen.

Aus § 15: Dem Verein kann, unbeschadet der Vorschriften des § 43 Abs. 1—3 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Rechtsfähigkeit entzogen werden:

1. wenn er einen Zweck verfolgt oder Mittel des Vereins für einen Zweck verwendet, der der Satzung fremd ist, und falls er in der Satzung enthalten wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;
2. wenn in seinen Verhältnissen eine Änderung eintritt, die, falls sie vor der Eintragung bereits vorhanden gewesen wäre, die Verwaltungsbehörde zum Einspruche gegen die Eintragung des Vereins berechtigt haben würde;
3. wenn er eine Arbeiteraussperrung oder einen Arbeiterausstand herbeiführt oder fördert, die mit Rücksicht auf die Natur oder die Bestimmung des Betriebes geeignet sind, die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaates zu gefährden, eine Störung in der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser oder Beleuchtung herbeizuführen oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben zu verursachen.

Aus § 16: Die Verwaltungsbehörde kann die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 9, des § 10 Absatz 7, 8 Satz 2 des § 11 Absatz 2 und des § 13 durch Ordnungsstrafen anhalten. Sie kann auch Ordnungsstrafen verhängen gegen Mitglieder des Vorstandes oder anderer Vereinsorgane, welche den Vorschriften des Gesetzes zuwiderhandeln.

B. Im Auslande.

Nach der dem Gesetzentwurf, betr. gewerbliche Berufsvereine, beigegebenen „Übersicht über den Stand der Gesetzgebung hinsichtlich der gewerblichen Berufsvereine in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Österreich und Ungarn" ist die Rechtslage in diesen Ländern kurz folgende*):

*) Nur im Auszuge hier wiedergegeben.

1. Belgien.

Gemäß der Verfassung von 1830 besteht vollkommene Vereins- und Versammlungsfreiheit. Es bedarf daher für die Bildung auch eines Berufsvereins keiner Erlaubnis einer Verwaltungs- oder Polizeibehörde.

Wegen Zubilligung der juristischen Persönlichkeit sind dem Parlamente seit 1886 verschiedene Gesetzentwürfe vorgelegt worden. Angenommen ist die Loi sur les unions professionnelles vom 31. März 1898. Danach haben Berufsvereine „das Recht der juristischen Person in den Grenzen und unter den Bedingungen dieses Gesetzes." Hierhin gehören Vereinigungen, die ausschließlich zum Studium, zum Schutze und zur Förderung ihrer Berufsinteressen gegründet sind und zwischen Personen, die in der Industrie, im Handel, in der Landwirtschaft oder in den freien Berufen mit Erwerbszweck entweder denselben Beruf oder verwandte Berufe, entweder dasselbe oder solche Gewerbe ausüben, die auf Herstellung der gleichen Erzeugnisse gerichtet sind.

Das Gesetz sieht die Berufsvereine als eine im wesentlichen freie, jedoch unbedingt Berufszwecke verfolgende Institution an. Der im Entwurfe vorgesehene Vorbehalt, daß die Vereine auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet sein müssen, ist allerdings nicht ins Gesetz aufgenommen. Aber die Betätigung auf dem politischen Gebiet und auf dem der Gegenseitigkeit ist ihnen untersagt.

Die Vereine dürfen selbst weder einen Beruf noch ein Gewerbe ausüben. Es ist ihnen doch gestattet, gewisse zum Betrieb ihrer Lehrwerkstätten erforderliche Abmachungen zu treffen, ferner zum Wiederverkauf an die Mitglieder (ohne Gewinnzielung) Rohstoffe, Maschinen usw. einzukaufen u. dgl. Sie können außerdem für den Einzelgebrauch ihrer Mitglieder Fabrikmarken anmelden und besitzen.

Mitglieder können auch Minderjährige über 16 Jahre

(diese ohne Stimmrecht) und Frauen sein, wenn der Vater, Vormund oder Ehemann keinen Einspruch erhebt.

Daß der Verein dem Gesetze gemäß gebildet ist, wird konstatiert durch den „Bergwerksrat" (conseil des mines), eine ursprünglich für andere Angelegenheiten bestimmte Abteilung des Arbeitsministeriums.

Die Ausführungsvorschriften über die Vereinsstatuten und deren Bestätigung sind im „Moniteur Belge" vom 2. Juli 1898 veröffentlicht.

2. Frankreich.

In Frankreich ist der Gegenstand durch das Gesetz vom 21. März 1884 geregelt (loi relative à la création des syndicats professionnels); 1891 hat der Senat einen von der Kammer angenommenen Gesetzentwurf abgelehnt, durch welchen den Arbeitgebern unter Strafe verboten werden sollte, durch Androhung der Kündigung oder durch andere Mittel die freie Bewegung der gewerblichen Arbeitervereinigungen zu beschränken. Ein der Kammer 1899 zugegangener, vom Handelsminister Millerand ausgearbeiteter Entwurf über die Fachvereine ist gleichfalls nicht Gesetz geworden.

Der Minister des Innern Waldeck-Rousseau hat zu obigem Gesetz unter dem 28. August 1884 ein Rundschreiben publiziert, welches die Behörden anweist, tunlichst auf die Bildung solcher Arbeiter-Syndikate hinzuwirken und die Arbeiter bei jeder Gelegenheit über ihre neuen Rechte und Pflichten zu belehren.

Nicht allein gewerbliche Arbeiter, sondern auch Handlungsgehilfen, Pächter, ländliche Arbeiter usw. können nach dieser Gesetzgebung zu Genossenschaften zusammentreten und Mitglieder werden.

3. Großbritannien.

Die Gesetze, welche jetzt den Rechtsstand, die Rechte und Pflichten der trade unions regeln, sind „the Act to amend the Law relating to Trades unions", kurz zitiert als the Trade

Union Act vom 29. Juni 1871, ferner the Trade Union Acts Amendment Act vom 30. Juni 1876 und the Conspiracy and Protection of Property Act vom 13. August 1875.

Der Zweck der Gesetze von 1871 und 1876 war, Vereinigungen zu Gewerbezwecken und Handlungen bei Förderung gewerblicher Streitigkeiten für gesetzlich erlaubt zu erklären. An die Spitze wird der Grundsatz der Koalitionsfreiheit gestellt.

Die trade union kann eingetragen werden oder nicht. Die Eintragung beschränkt ihre Rechte nicht, verleiht ihr vielmehr gewisse Vorrechte hinsichtlich des Vermögens und der Kapitalien und setzt Strafen fest gegen diejenigen, die sich solche zu Unrecht aneignen und sie unterschlagen.

Die Gewerkschaften erlangen durch die Eintragung zwar nicht die Rechte einer eigentlichen juristischen Person, aber doch eine tatsächlich im allgemeinen entsprechende Rechtsstellung. Der Rechtserwerb erfolgt regelmäßig auf den Namen von Treuhändern (trustees). So kann die trade union auf deren Namen Grundstücke kaufen, mieten, verkaufen, belasten usw., und zwar bis zur Größe von 1 acre; sie kann durch die Treuhänder vor Gericht klagen und verklagt werden.

Seit 1905 sind nun Bewegungen im Gange, die Gesetzgebung zu ändern. Ein im Februar desselben Jahres eingebrachter Gesetzentwurf wurde ungeachtet des lebhaften Widerspruchs seitens des Kronanwalts im Unterhause bei der zweiten Lesung mit einer Mehrheit von 122 Stimmen angenommen und mit einer Mehrheit von 105 Stimmen der ständigen Kommission für Gesetze überwiesen. Das endgültige Schicksal der Bill steht damit allerdings noch nicht fest.

4. Italien.

In Italien besteht keine Gesetzgebung über gewerbliche Berufsvereine.

Den Vereinen wird im allgemeinen die Eigenschaft einer juristischen Person zuerkannt und zwar kraft des Artikels 2 des

Bürgerlichen Gesetzbuches oder der Bestimmungen des Handelsgesetzes, betreffend die Gesellschaften und Vereine, wenn sie Handelszwecke verfolgen, oder kraft des Gesetzes vom 26. April 1886, wenn es sich um Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung handelt.

Diese Fälle ausgenommen, gibt es keine besonderen Bestimmungen, welche nach dem Beispiele der in anderen Ländern bestehenden Gesetzgebung die Verfassung und Einrichtung der gewerblichen Berufsvereine regeln. Dennoch ist es nach einer Mitteilung des italienischen Ministeriums unleugbar, daß auch in Italien das Streben nach einer gewerblichen Organisation der Arbeiter an Kraft gewinnt, begünstigt sowohl durch die Arbeitskammern (Camere di lavoro), welche bis jetzt noch nicht die Rechte einer juristischen Person besitzen, als auch durch Schriftsteller der sozialen Wissenschaften, welche durch die italienische Sektion der internationalen Arbeiterschutzvereinigung bedeutende Unterstützung finden.

Die Regierung, die in der erwähnten Sektion vertreten ist, hat die Bewegung zwar bis jetzt noch nicht gesetzgeberisch verwertet, beabsichtigt indessen auch ihrerseits den Gegenstand zu studieren und Vorschläge zwecks gesetzlicher Lösung zu machen.

5. Niederlande.

Die Berufsvereine unterliegen in den Niederlanden keiner Regelung, die von der allgemeinen Gesetzgebung über das Vereinsrecht abweicht.

Den Grundgedanken des letzteren legt Artikel 9 des Verfassungsgesetzes fest, der vorschreibt, daß alle Einwohner das Recht haben, sich zu vereinigen und zu versammeln, und daß das Gesetz im Interesse der öffentlichen Ordnung dieses Recht regelt und begrenzt.

Das erwähnte Prinzip findet seine Ausgestaltung in den Artikeln 1—3 des Gesetzes vom 23. April 1855, während dessen Artikel 5—9 und 18 sich auf die gesetzlichen Bedingungen be-

ziehen, unter denen Gesellschaften usw. die Rechte einer juristischen Person oder gleichwertige Rechte erwerben können.

Eine besondere Kontrolle der Gesellschaften usw. ist in den Niederlanden nicht vorgeschrieben.

Die Teilnahme an jeder anderen durch Gesetz verbotenen Vereinigung wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldbuße bis zu 300 Gulden bestraft. „Für die Urheber und Leiter können diese Strafen um ein Drittel erhöht werden."

6. Österreich.

Auf gewerbliche Berufsvereine (Gewerkfachvereine usw.) finden ebenso wie auf alle anderen Vereine, welche nicht auf Gewinn berechnet sind, oder Spar-, Darlehns- und Versicherungsgeschäfte betreiben, die Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 Anwendung.

Derlei Vereine erlangen gemäß § 26 ABGB. infolge Nichtuntersagung ihrer Bildung seitens der Behörde innerhalb der gesetzlichen Frist die Rechte einer juristischen Person nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs; hiernach ist auch ihre zivilrechtliche Haftung gegenüber dritten Personen zu beurteilen.

Die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber den eigenen Mitgliedern werden durch das Vereinsstatut bestimmt.

Besondere vom Vereinsgesetz abweichende Bestimmungen bestehen für derlei gewerbliche Berufsvereine nicht.

7. Ungarn.

Auf Grund des Gewerbegesetzes (GA. XVII. 1884) können sich die Gewerbetreibenden in Ungarn zur Förderung ihrer gemeinsamen Interessen zu Gewerbekorporationen und Gewerbegenossenschaften organisieren.

Mitglieder der Gewerbekorporationen sind gemäß § 122 des zitierten Gesetzes solche selbständige Gewerbetreibende, die ein an die Befähigung gebundenes Handwerk betreiben. In

solchen Städten, Gemeinden oder eventuell in mehreren Gemeinden zusammengenommen, wo die Zahl jener selbständigen Gewerbetreibenden, die sich mit einem an die Befähigung gebundenen Handwerk beschäftigen, mindestens hundert beträgt, ist auf Wunsch von zwei Dritteilen dieser Gewerbetreibenden von der Gewerbebehörde mit Zustimmung des Munizipiums eine Gewerbekorporation zu errichten; in solchen Gemeinden aber, wo die Zahl derjenigen selbständigen Gewerbetreibenden, die ein an die Befähigung gebundenes Handwerk betreiben, weniger als hundert beträgt, kann der Handelsminister auf Wunsch der Gewerbetreibenden die Errichtung einer Gewerbekorporation von Fall zu Fall bewilligen.

Der Eintritt in den Verband der errichteten Gewerbekorporationen ist im Sinne des § 124 des gedachten Gesetzes für sämtliche an die Befähigung gebundene selbständige Gewerbetreibende obligatorisch. Solche Gewerbetreibende, die ein nicht an die Befähigung gebundenes Handwerk, dieses aber fabrikmäßig betreiben, können in diese Korporation selbst freiwillig nicht eintreten.

Bezüglich der Bildung und der Tätigkeit der von den gewerblichen Hilfsarbeitern zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen gegründeten Arbeitervereine enthält weder das Gewerbegesetz noch ein sonstiges Gesetz irgendwelche Bestimmungen, wie auch das Vereinswesen in Ungarn überhaupt gesetzlich nicht geregelt ist, sondern auf diese Fachvereine wie auf die Vereine überhaupt die in der Verordnung des Ministeriums des Innern, Zahl 1508/1875, enthaltenen Bestimmungen in Anwendung gelangen.

VIII.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung.

1. Geschichtliche Entwicklung bis 1891.

Die Anfänge für eine Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung reichen zurück bis in das 17. Jahrhundert, als in der Schweiz besondere Bestimmungen zum Schutze der sog. Haus-

industriearbeiter erlassen wurden. Diese Maßnahmen hatten indes ebenso wenig Erfolg wie die in Österreich 1787 ergangenen Dekrete betr. die Kinderarbeit und die Fürsorge für die Industriebevölkerung. Von durchgreifendem Erfolge war erst die englische Gesetzgebung. Das Gesetz von 1802 regelte die Arbeitszeit der Lehrlinge in den Fabriken; weitere Maßnahmen folgten 1819 und 1833 für die Baumwollspinnereien und Textilfabriken. 1842 wurde die Kinder- und Frauenarbeit in den Bergwerken verboten. Seit den 60er Jahren dehnte sich die Gesetzgebung dann weiter aus. Das unterm 27. Mai ergangene Fabrik- und Werkstättengesetz wurde ergänzt und abgeändert durch die Novellen von 1883, 1891 und 6. Juli 1895.

Etwa zu der gleichen Zeit, als in England die Schutzgesetzgebung einsetzte, entstanden in Frankreich die ersten Gewerbegerichte. Am 18. März 1806 wurde in Lyon das erste Conseil de prud'hommes (Schiedsgericht der Verständigen) errichtet. Es sollte die unter den Fabrikanten und Arbeitern, Meistern, Gesellen und Lehrlingen „täglich sich erhebenden kleinen Streitigkeiten im Wege der Güte schlichten" oder durch Richterspruch entscheiden. Durch ein Dekret vom 11. November 1809 wurde dieses Schiedsgericht auch in anderen Städten Frankreichs eingeführt und durch weitere gesetzliche Bestimmungen bis 1810 vervollständigt. Dieses erste Gewerbegericht wurde dann auch in den französisch gewordenen Rheinlanden eingeführt. Am 1. Mai 1808 wurde in Aachen-Burtscheid ein solches Gericht eröffnet, 1811 in Crefeld und Cöln. Preußen übernahm mit der Besitzergreifung der Rheinprovinz diese Einrichtung ohne Änderungen und suchte sie auch in den anderen Landesteilen einzuführen. Belgien, Italien, Österreich und die Schweiz folgten bald danach mit gleichen Einrichtungen.

Die preußische Arbeiterschutzgesetzgebung setzte erst 1839 ein. Zuvor ersuchte der Unterrichtsminister in Berlin die Einzelregierungen des Landes um Untersuchungen über die Ausbeutung der Kinder in der Textilindustrie zur Ergreifung von

Maßnahmen, um der sittlichen Verderbnis der Kinder durch zu lange Beschäftigung der letzteren entgegenzuwirken. Die eingezogenen Berichte fanden aber beim Staatsministerium kein Interesse. Auch der Hinweis eines hohen Militärs auf die Kinderausbeutung zum Nachteil der Wehrkraft des Volkes in den Fabrikgegenden hatte zunächst nicht den gewünschten Erfolg. Es war daher hohe Zeit, als das Regulativ vom 9. März 1839 die Beschäftigung jugendlicher Personen in Fabriken, Berg-, Hütten- und Pochwerken einschränkte. Weitergehende Vorschriften und zwar hinsichtlich des Lehrlingsschutzes, der Pflege des Schul- und Religionsunterrichts und der Sicherheit der Arbeiter in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung enthielt die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. In der Verordnung vom 9. Februar 1849 wurde ferner u. a. bestimmt, daß, abgesehen von Vereinbarungen in Dringlichkeitsfällen, niemand zur Sonntagsarbeit verpflichtet ist; das Truckſystem, d. h. die Bezahlung der Arbeiter in Waren oder das Kreditieren von Waren an dieselben, wurde in fabrik- und hausindustriellen Betrieben verboten. Durch Gesetz vom 16. Mai 1853 wurden die bisherigen Vorschriften bezüglich der Fabrikarbeit jugendlicher Personen verschärft und zu deren Vollzug in allerdings nicht obligatorischer Weise besondere Fabrikinspektoren vorgesehen*). Solche wurden zunächst angestellt in Aachen, Düsseldorf und Arnsberg.

Weitere wichtige Maßnahmen folgten durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 25. Juni 1869. Hiernach wurden insbesondere die Arbeitgeber verpflichtet, auf ihre Kosten alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit gewährleisten. Im übrigen dehnte sie die Fabrikvorschriften auf alle Arbeiter in Bergwerken, Aufbereitungsanstalten, Gruben oder Brüchen aus.

*) Vgl. Poellath, Der Arbeiterschutz. Stuttgart 1901.

Einen wesentlichen Schritt vorwärts kam die soziale Gesetzgebung durch das Gesetz vom 17. Juli 1878. Hierdurch wurde insbesondere eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses, eine zweckmäßige Ausbildung der zur Erledigung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitern vorgesehenen Einrichtungen und eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Industriezweige Rechnung trug, angestrebt. Ferner wurde die Fabrikinspektion obligatorisch geregelt. Indessen brachte dieses Gesetz einmal nicht den erwachsenen Arbeitern denjenigen Schutz, auf den sie ohne Gefährdung der Industrie mit Recht Anspruch erheben durften, anderseits erwies es sich als eine immer dringender werdende Notwendigkeit, die Verhältnisse der Frauenarbeit einer gesetzlichen Regelung zu unterwerfen*). Diesen Mängeln trugen dann die beiden Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 Rechnung, von denen der eine an den Reichskanzler gerichtet war und die Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Verständigung über die Möglichkeit anregte, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen, welche in den letzten Jahren zutage getreten waren, während der andere an den Handelsminister gerichtete Erlaß die Berufung des preußischen Staatsrates anordnete, welcher insbesondere über Zeitdauer und Art der Fabrikarbeit, über die Heranziehung von Arbeitervertretern und den Organen der Regierung sich äußern sollte. Das Resultat dieser Beratungen war ein dem Reichstage am 6. Mai 1890 vorgelegter Entwurf, welcher die Sicherung der Sonntagsruhe für sämtliche Arbeiter, eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sowie für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit aller Arbeiter bezweckte und am 1. Juni 1891 Gesetzeskraft erlangte.

---

*) Vgl. Nelken, Das Gewerberecht in Preußen. Berlin 1906. I. Band.

2. Gegenwärtiger Stand der Gesetzgebung.

Das großartig angelegte Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 brachte u. a. folgende Neuerungen:

1. einheitliche Regelung der Sonntagsruhe;
2. neue Vorschriften über die Arbeitsbücher der minderjährigen Arbeiter;
3. Weiterbildung der gegen das Truckſystem gerichteten Vorschriften;
4. Sicherung gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter;
5. Regelung der Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker;
6. Einführung der obligatorischen Arbeitsordnung zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer;
7. erweiterte Schutzvorschriften für die jugendlichen Arbeiter;
8. Einführung eines Maximalarbeitstages und Verbot der Nachtarbeit für weibliche Arbeiter;
9. obligatorische Einführung und nachdrückliche Regelung der Gewerbeaufsicht;
10. Regelung des Fortbildungsschulwesens.

Hierbei blieb aber die Gesetzgebung nicht stehen. Nachdem die Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 eine vollständig neue Regelung der Lehrlingsverhältnisse gebracht hatte*), ist durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 der Arbeiterschutz noch durch einzelne Bestimmungen weiter ausgestaltet, die Einführung von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln für einzelne Gewerbe, sowie eines Lohnzahlungsbuches für minderjährige Arbeiter bewirkt und insbesondere für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen eine Regelung der Arbeitszeit, des werktäglichen Ladenschlusses und der Lehrlingshaltung

*) Vgl. Pape, Die Regelung des Lehrlings- und Gesellenprüfungswesens im Handwerk. Leipzig 1902.

sowie die Einführung von Arbeitsordnungen im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 1891 ermöglicht worden. Endlich ist, da der Kinderschutz sich nach den bisherigen Bestimmungen der Gewerbeordnung nur auf die in Fabriken und gewissen Werkstätten beschäftigten jugendlichen Arbeiter erstreckt hatte, durch das Gesetz vom 30. März 1903 auch dafür Sorge getragen worden, daß insbesondere die sämtlichen in Gewerben beschäftigten Kinder vor gesundheitsschädlicher Ausbeutung ihrer Arbeitskraft bewahrt bleiben*).

Von besonderer Bedeutung ist noch das Gesetz vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, welches den § 120a GO. aufhob und für Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers die Errichtung von Gewerbegerichten vorsieht, ihre Zusammensetzung und das Verfahren vor ihnen genau regelt und auch ihre Tätigkeit als Einigungsamt in Aussicht genommen hat. Dieses Gesetz ist dann durch das weitere Gesetz vom 30. Juni 1901 in einer Reihe von Bestimmungen abgeändert und durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. September 1901 betreffend den Text des Gewerbegerichtsgesetzes in der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung im Reichsgesetzblatt S. 353 neu bekannt gegeben worden.

Dagegen sind noch eine Anzahl von Spezialgesetzen ergangen, welche ganz oder zum Teil, ohne in die Gewerbeordnung eingefügt zu sein, eine tatsächliche Ergänzung der Gewerbeordnung bilden. Außer der Reichsgesetzgebung sind dann noch vom Bundesrat zahlreiche den Arbeiterschutz betreffende Verordnungen erlassen, die für den Gewerbepolitiker der Beachtung wert sind.

---

*) Zum eingehenden Studium kann empfohlen werden: Nelken, Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze. Berlin 1901 und „Das Gewerberecht in Preußen" von demselben Verfasser. Berlin 1906.

3. Weiterer Ausbau der Gesetzgebung.

Daß es bei der bestehenden Gesetzgebung im Interesse des Arbeiterschutzes nicht stehen bleiben wird, haben sowohl das Reich als auch die Einzelregierungen durch ihre berufenen Vertreter wiederholt betont. Zunächst sind Schutzbestimmungen für die Heimarbeiter zu erwarten und die dem Reichstage bereits vorliegenden Gesetzentwürfe dieser Art liefern den Beweis, daß die Sozialpolitiker gerade der Frage der Heimarbeiter ein lebhafteres Interesse zuwenden, als etwa der Arbeitslosenfürsorge oder ähnlichem.

Die Abgeordneten Dr. Hitze, Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Bassermann, Dr. Burckhardt, Prinz Heinrich zu Schönaich-Carolath und Genossen haben den Antrag gestellt:

Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen,

I. möglichst bald dem Reichstage einen Gesetzentwurf zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Hausindustrie (Heimarbeit) vorzulegen, und zwar unter tunlichster Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte: daß

1. auf Anordnung des Bundesrats, oder soweit dieser von seiner Vollmacht keinen Gebrauch macht, der Landes-Zentralbehörden oder der zuständigen Polizeibehörden die Gewerbetreibenden (einschließlich Zwischenmeister, Faktoren usw.), welche außerhalb ihrer Arbeitsstätten Personen mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigen, verpflichtet sind, ein Verzeichnis dieser Personen (Name, Geschlecht, Wohnort, Wohnung, Arbeitsstätte; falls es jugendliche Personen unter 16 Jahre sind, Angabe des Lebensalters) zu führen und regelmäßig der Ortspolizeibehörde oder einer von dieser bezeichneten Meldestelle mitzuteilen;

2. sowie Lohnbücher für Heimarbeiter eingeführt werden (GO. § 114a), entsprechend den Rubriken der Lohnbücher über

die gegebenen Arbeitsaufträge Buch geführt und dieses den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorgelegt wird;

3. die Gewerbeaufsicht (GO. § 139b) auf die in der Heimarbeit beschäftigten Personen ausgedehnt und möglichst durch besondere Beamte, auch weibliche ausgeübt wird;

4. auf Antrag der Gewerbeaufsichtsbeamten die Polizeibehörden befugt sind, zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten oder der Konsumenten oder der Sittlichkeit im Wege der Verfügung für einzelne Arbeitsstätten Vorschriften zu erlassen oder die Beschäftigung von besonderen Bedingungen abhängig zu machen oder auf Zeit zu untersagen (vgl. Gewerbeordnung §§ 120a—120e, 139a);

5. der Bundesrat, oder falls dieser von seiner Berechtigung keinen Gebrauch macht, die Landes-Zentralbehörden oder die zuständigen Polizeibehörden befugt sind, im Wege der Verordnung solche Vorschriften, sei es allgemein, sei es für bestimmte Gewerbszweige oder Bezirke zu treffen;

6. den jugendlichen Personen und Arbeiterinnen, soweit ihnen nicht schon durch das Kindergesetz von 1903 oder durch die Gewerbeordnung (§§ 135—139a, 154) ein weitgehender Schutz gesichert ist, die Sonntags- und Nachtarbeit (von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr) verboten ist;

7. dem Bundesrat das Recht gegeben wird, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit auch für die Erwachsenen vorzuschreiben, sowie solche Arbeiten, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

8. den Arbeitgebern es untersagt ist, die für Fabriken und Werkstätten festgesetzte Arbeitszeit (GO. §§ 135—139a, 154) dadurch zu umgehen, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird;

9. für solche Bezirke, in denen die Hausindustrie stärker vertreten ist, Schutzkomitees als Hilfsorgane der Gewerbeaufsicht gebildet werden;

10. die Gewerbegerichte allgemein und auch dann für zuzuständig erklärt werden, wenn die Hausgewerbetreibenden die Rohstoffe selbst liefern (Gewerbegerichtsgesetz § 5);

11. für den Fall der Errichtung von Arbeitskammern gesonderte Abteilungen für die Hausindustrie (Heimarbeit), insbesondere auch zur Förderung von Tarifverträgen gebildet werden;

12. die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung tunlichst ausgedehnt wird.

II. Auf Grund des § 154 Absatz 3 und 4 der Gewerbeordnung die Arbeiterschutzbestimmungen (GO. §§ 135a—139b) tunlichst auf alle Werkstätten der Hausindustrie auszudehnen.

Regierungsseitig sind die Vorarbeiten für einen Gesetzentwurf über die Heimarbeit noch nicht erledigt, da die Materie außerordentlich schwierig zu regeln ist.

In Verfolg der Berliner Heimarbeitsausstellung hat das Reichsamt des Innern neuerdings Veranlassung genommen, nach Vereinbarung mit den beteiligten Bundesregierungen für weitere Gruppen der Hausindustrie örtliche Untersuchungen stattfinden zu lassen. Die Erhebungen sollten sich vorzugsweise auf hausindustrielle Betriebe erstrecken, und zwar namentlich auf solche Erwerbszweige, die sich in besonders gedrückter wirtschaftlicher Lage befinden.

Von Wichtigkeit sind noch folgende Anträge, die sämtlich im Februar 1907 im Interesse des Arbeiterschutzes dem Reichstage unterbreitet wurden.

I. Antrag:

Graf v. Hompesch, Dr. Schaedler, Dr. Spahn, Gröber.

Der Reichstag wolle beschließen: die verbündeten Regierungen um alsbaldige Vorlegung von Gesetzentwürfen zu ersuchen, welche bezwecken:

1. die Sicherung und weiteren Ausbau des Koalitionsrechts der Arbeiter (§ 152 GO.);
2. eine auf freiheitlicher Grundlage aufgebaute Regelung der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Berufsvereine aller Art;
3. die Errichtung von Arbeitskammern zum „freien und friedlichen Ausdruck der Wünsche und Beschwerden der Arbeiter";
4. die Sicherung und weitere Ausgestaltung der Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(Dieser Antrag wurde von über 100 Abgeordneten unterstützt).

II. Antrag:

Bassermann, Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Dr. Hieber-Merkel.

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher

1. die Einrichtung eines Reichsarbeitsamtes schafft, mit der Maßgabe, daß auf dasselbe die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommission für Arbeiterstatistik übergehen, und daß ihm je in gleicher Zahl Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ständige Beisitzer angehören;
2. gesetzliche Bestimmungen über die Formen trifft, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden.

(Dieser Antrag wurde von 46 Abgeordneten unterzeichnet).

III. Antrag:

Brandys und Genossen.

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, kraft dessen ein Reichsarbeitsamt, Arbeitsämter und Arbeitskammern geschaffen werden zwecks Erhebungen über die Lohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse des Arbeiterstandes, Kontrolle über die Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen und friedlicher Beilegung der aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(Dieser Antrag ging insbesondere von den polnischen Abgeordneten aus).

Gerade diese 3 Anträge kennzeichnen am besten die Richtung, die die Arbeiterschutzpolitik im Reichstage demnächst einschlagen wird. Sie wird sich allerdings nicht allein auf die gewerblichen Arbeiter beschränken dürfen, sondern muß ausgedehnt werden auf die zahlreichen technischen Angestellten sowie auf das große Heer der Landarbeiter. Der Abgeordnete Bassermann und Genossen brachten hierzu im Februar 1907 im Reichstage einen Antrag ein, der u. a. dahin ging, I. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die technischen Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt fünftausend Mark nicht übersteigt, ausgedehnt wird; II. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, sich mit den verbündeten Regierungen ins Benehmen zu setzen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten der Einhaltung der den technischen Angestellten durch §§ 105a ff. der Gewerbeordnung gewährleisteten Sonntagsruhe besondere Aufmerksamkeit widmen. — Ähnliche Anträge gingen übrigens in großer Zahl an den neuen Reichstag. In Bayern hält es der Landwirtschaftsrat sogar für notwendig, die Errichtung ländlicher Schiedsgerichte nach dem Muster der schon bestehenden Gewerbegerichte ins Auge zu fassen.

Von verschiedenen Seiten wird sogar die vollständige Gleichstellung der Landarbeiterschaft mit den Industriearbeitern

angestrebt. Die Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung soll deshalb nach folgenden Richtungen erfolgen: 1. Beseitigung der Gesindeordnungen und ländlichen Ausnahmegesetze. 2. Rechtliche Gleichstellung der Landarbeiter und des Gesindes mit der Industriearbeiterschaft. 3. Arbeiterschutz durch Reichsgesetz für die Landarbeiterschaft und das Gesinde, vor allem ein volles, gesichertes Koalitionsrecht. 4. Verbot der Kindererwerbsarbeit in der Landwirtschaft und bei häuslichen Diensten bis zum 14. Lebensjahre. 5. Ausgestaltung der Volksschulen auf dem Lande und Schulzwang für Elementarschulen bis zu 14 Jahren. 6. Obligatorischer Fortbildungsunterricht für Knaben und Mädchen. 7. Unterstellung der Landarbeiterschaft und des Gesindes unter sämtliche Arbeiterversicherungsgesetze. 8. Errichtung von landwirtschaftlichen Gewerbegerichten. 9. Feststellung der im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit unerläßlichen Bedingungen für die Landarbeiterwohnungen, sowie eine energische Wohnungspolizei.

Hinsichtlich der Dienstboten verlangt die politische Arbeiterpartei*): 1. Abschaffung der Gesindeordnungen und Gesindedienstbücher; 2. Unterstellung der Dienenden unter die Gewerbeordnung, Ausdehnung aller Versicherungsgesetze auf sie und Gewährung eines gesetzlich gesicherten vollen Koalitionsrechts; 3. Anwendung der Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitsdauer, Sonntags- und Nachtarbeit usw. auf die Dienenden; im besonderen und zunächst als Mindestmaß an gesetzlichem Schutz, Einführung eines gesetzlich geregelten Arbeitstages, eines vollen freien Sonntagnachmittages alle acht Tage, und alle 14 Tage einen vollen freien Tag; 4. Gesetzliche Vorschriften, gesunde, den hygienischen Verhältnissen entsprechende Schlafräume, welche von innen verschließbar sein müssen, und ständige Kontrolle derselben durch die Behörden; 5. Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts für die Dienen-

*) Vgl. die Verhandlungen der 4. Konferenz sozialdemokratischer Frauen zu München 1907.

den bis zum 18. Lebensjahre; 6. Abschaffung der privaten Stellenvermittelungsbureaus und Einführung von paritätischen Stellennachweisen.

4. Internationale Bestrebungen zur Ausdehnung des Arbeiterschutzes.

Im Jahre 1841 machte der Fabrikant Legrand im Elsaß den Vorschlag, ein internationales Fabrikgesetz einzuführen. Etliche Jahre später tauchten ähnliche Pläne in der Schweiz auf. Die dann in den 70er Jahren erfolgten Versuche zur Anbahnung internationaler Verhandlungen schlugen fehl. 1889 erließ die Schweiz ein neues Rundschreiben zum Zwecke einer internationalen Verständigung über den Arbeiterschutz. Nunmehr schien man geneigt, der Anregung stattzugeben.

Als dann aber die beiden denkwürdigen Erlasse Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 bekannt wurden, erhielten diese Bestrebungen eine günstige Förderung. Der erste Erlaß des Kaisers an den damaligen Reichskanzler lautete wie folgt:

„Ich bin entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch diese und die der Arbeiterexistenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter brotlos machen. Die in der internationalen Konkurrenz begründeten Schwierigkeiten der Besserung der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur durch internationale Verständigung der an der Beherrschung des Weltmarktes beteiligten Länder, wenn nicht überwinden, so doch abschwächen. In der Überzeugung, daß auch andere Regierungen von dem Wunsche beseelt sind, diese Bestrebungen einer gemeinsamen Prüfung zu unterziehen, über welche die Arbeiter dieser Länder unter sich schon internationale Verhandlungen

führen, will Ich, daß zunächst in Frankreich, England, Belgien und der Schweiz durch meine dortigen Vertreter amtlich angefragt werde, ob die Regierungen geneigt sind, mit uns in Unterhandlung zu treten, behufs einer internationalen Verständigung über die Möglichkeiten, denjenigen Bedürfnissen und Wünschen der Arbeiter entgegen zu kommen, welche in den Ausständen der letzten Jahre und anderweit zu Tage getreten sind. Sobald die Zustimmung zu Meiner Anregung im Prinzip gewonnen sein wird, beauftrage ich Sie, die Kabinette aller der Regierungen, welche an der Arbeiterfrage den gleichen Anteil haben, zu einer Konferenz behufs Beratung über die einschlägigen Fragen einzuladen."

Bereits im März 1890 kam es in Berlin zu einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz, die sich mit einer Reihe wichtiger Fragen beschäftigte. Seitdem sind die Bestrebungen zur internationalen Förderung des Arbeiterschutzes immer erweitert worden. Von Bedeutung wurden die Kongresse zu Zürich und Brüssel 1897 und Paris 1900. „Während der Züricher Kongreß ein offizielles, von den Regierungen der verschiedenen Staaten zu errichtendes Arbeiteramt im Auge hatte, wurde in Brüssel der Plan gefaßt, zunächst auf die Errichtung eines internationalen Instituts aus privater Initiative hinzuwirken und die Regierungen zum späteren Anschluß zu bewegen. Dieser Gedanke erwies sich als der glücklichere. Er hat bald darauf seine Verwirklichung gefunden, als im Jahre 1900 bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung die „Association internationale pour la législation du Travail" begründet wurde. Diese „Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz", die in ihren über alle Industrieländer verbreiteten Sektionen (die deutsche Sektion führt die Bezeichnung: „Gesellschaft für soziale Reform") die Kristallisationspunkte für den Gedanken der Sozialreform im modernen Sinne bildet, hat dann im Jahre 1901 ein internationales Arbeitsamt mit dem Sitze in Basel begründet."*)

*) Vgl. Sombart, Die gewerbliche Arbeiterfrage. Leipzig 1904.

Der Zweck der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ist:

I. ein Bindeglied zu sein für alle, die in den verschiedenen Industrieländern die Arbeiterschutzgesetzgebung als Notwendigkeit betrachten;

II. ein internationales Arbeitsamt zu errichten, mit der Aufgabe, eine periodische Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder in französischer, deutscher und englischer Sprache herauszugeben oder einer solchen Veröffentlichung seine Mithilfe zu leisten.

Diese Sammlung soll enthalten:

a) den Wortlaut oder Hauptinhalt aller in Kraft stehenden Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse oder Erlasse, betreffend den Arbeiterschutz im allgemeinen, namentlich derjenigen über Frauen- und Kinderarbeit, über die Einschränkung der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter, über Sonntagsruhe, periodische Ruhezeiten und über gefährliche Gewerbe;

b) eine geschichtliche Darstellung dieser Gesetze und Verordnungen;

c) den Hauptinhalt der amtlichen Berichte und Schriftstücke über die Auslegung und Vollziehung dieser Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse.

III. Das Studium der Arbeitergesetzgebung der verschiedenen Länder zu erleichtern und besonders den Mitgliedern der Vereinigung über die in Kraft stehenden Gesetze und deren Anwendung in den verschiedenen Ländern Auskunft zu geben.

IV. Die Ausarbeitung von Denkschriften oder in anderer Weise das Studium der Frage zu fördern, wie die verschiedenen Arbeiterschutz-Gesetzgebungen in Übereinstimmung gebracht werden können und wie eine internationale Arbeiterstatistik einzurichten ist.

V. Die Einberufung internationaler Arbeiterschutzkongresse.

Die Vereinigung wird geleitet durch ein Komitee, bestehend aus Mitgliedern der verschiedenen Staaten, die zur Vertretung berechtigt sind.

Jeder Staat, von dessen Angehörigen fünfzig der Vereinigung beigetreten sind, wird im Komitee durch sechs Mitglieder vertreten.

Die deutsche „Gesellschaft für soziale Reform". (Vorsitzender: Staatsminister a. D. Dr. Frhr. v. Berlepsch) hat den Zweck:

I. Durch Aufklärung in Wort und Schrift die soziale Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage in Deutschland zu fördern.

Als wesentliche Bestandteile dieser Reform erachtet sie:

a) den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse;

b) die Förderung der Bestrebung der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern.

II. Als deutsche Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz deren Bestrebungen mit allen Kräften zu unterstützen.

Aus dem letzten Tätigkeitsbericht der Gesellschaft (erstattet vom Generalsekretär Prof. Dr. Francke-Berlin) ist in Bezug auf die Wirksamkeit des internationalen Arbeiterschutzes folgendes von Interesse: „Für die 4. Generalversammlung der Vereinigung (26.—29. September 1906 in Genf) lieferte die Gesellschaft folgende Berichte: 1. Untersuchungen über die Hausindustrie in Deutschland von Dr. Merwarth; 2. Die Stellung der Ausländer in dem deutschen Arbeiterversicherungs- und Haftpflichtrecht von Geheimrat Prof. Dr. L. Laß; 3. Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der in Industrie und Handel beschäftigten Arbeiter und Angestellten, und 4. Die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter, die beiden letzteren verfaßt im Bureau für Sozialpolitik. Die Generalversammlung selbst stand unter dem Eindruck eines höchst erfreulichen Er-

ergebnisses: Am 26. September waren in Bern die beiden ersten Staatsverträge über internationalen Arbeiterschutz (obligatorische Nachtruhe der Frau im Gewerbebetrieb und Phosphorverbot für die Zündholzindustrie) unterzeichnet worden."

Die nächsten Arbeiten der Gesellschaft werden, soweit ihre Wirksamkeit in Deutschland in Betracht kommt, dem gewerblichen Einigungswesen, den Arbeitskammern, der Organisations- und Lohnfrage in der Heimarbeit, der Regelung der Arbeits- und Bildungsverhältnisse der jugendlichen Arbeiter, den sozialpolitischen Bestrebungen der Privatangestellten gewidmet sein.

Ein weiteres verdienstliches Organ zur Förderung des Arbeiterschutzes ist der seit 1880 bestehende Verband „Arbeiterwohl", der die Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur und des sozialen Fortschritts in unserm Volke auf dem Boden des Christentums erstrebt. Er fördert insbesondere die religiösen, sittlichen und materiellen Interessen des Arbeiterstandes und sucht diese Zwecke zu erreichen u. a.:

1. durch Herausgabe der Zeitschrift: „Soziale Kultur", einer allgemeinen Revue über die sozialen und kulturellen Bewegungen der Gegenwart;
2. durch Veröffentlichung einer freien Folge in sich abgeschlossener Einzeldarstellungen auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrtspflege;
3. durch Veranstaltung von Konferenzen zur Klärung und Bearbeitung schwieriger Fragen auf dem Gebiete der praktischen Sozialpolitik und der Wohlfahrtspflege in Stadt und Land unter Festlegung ihrer Ergebnisse in Denkschriften und Eingaben;
4. durch Erörterung besonders wichtiger Fragen bei Gelegenheit der Generalversammlung; durch Veranstaltung von Kursen;
5. durch Erteilung von Rat und Auskünften in allen einschlägigen Fragen;

6. durch Mitwirkung bei der Förderung und Ausgestaltung des sozialen Vereinswesens und der gesamten Wohlfahrtspflege.

Der Verband hat bereits anerkennenswerte Erfolge aufzuweisen und hat sich namentlich durch seine Interessengemeinschaft mit dem Volksverein für das katholische Deutschland zu einem mächtigen Kulturfaktor aufgeschwungen. Mitte 1904 hatte der Volksverein 565000 Mitglieder aufzuweisen*).

IX.

Arbeiter- und Arbeitgeber-Lohnorganisationen.

1. Streikbewegungen.

Die unerfreulichsten Erscheinungen im sozialen und wirtschaftlichen Leben sind die von Jahr zu Jahr wiederkehrenden Lohnkämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Die im Statistischen Reichsamte angefertigte Zusammenstellung der Streikfälle des Jahres 1906 ergibt, daß die Arbeitskämpfe an Zahl und Umfang außerordentlich zugenommen haben. Während im Jahre 1905 2403 Streiks in zusammen 14 480 Betrieben mit insgesamt 408 145 streikenden Personen gezählt wurden, waren für 1906 3328 Ausstände in 16 240 Betrieben mit allerdings nur 272 218 Streikenden, nebst 24 433 gezwungen feiernden Arbeitern verzeichnet. Es ist also festzustellen, daß im Jahre 1906 gegen das Vorjahr die Streiks um $33^1/_3\%$ zugenommen haben. Von den in Frage kommenden 16 240 Betrieben sind 5068 zum völligen Stillstand gebracht worden, während 1905 von 14 480 Betrieben nicht mehr als 3665 stillgelegt wurden. Bemerkenswert ist, daß in der Mehrzahl der Fälle des Jahres 1906 dritte Personen oder Berufsvereinigungen auf den Ausbruch des

*) Vgl. Fünfundzwanzig Jahre sozialer Kulturarbeit in „Soziale Kultur". M.-Gladbach 1905.

Streiks wirkten, nämlich 2559 von zusammen 3328 Fällen. Da man annehmen darf, daß es sich hierbei gerade um die umfassendsten und eingreifendsten Ausstände gehandelt habe, ergibt sich daraus der bedenkliche Einfluß der Gewerkschaftsführer.

Es ist bekannt und wird auch in Gewerkschaftsorganen rundweg zugegeben, daß die Arbeitskämpfe dazu dienen müssen, die Mitgliederzahlen der Organisationen zu erhöhen, das organisierte „Proletarierheer" für die Sozialdemokratie zu schulen und das Klassenbewußtsein der Arbeiterschaft zu stärken.

Gegenüber diesem Vorgehen der Gewerkschaften müssen die Arbeitgeber sich unter allen Umständen zunächst zu Arbeitgeberverbänden zusammenschließen, die insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen haben:

1. unberechtigte Bestrebungen der Arbeitnehmer, welche darauf gerichtet sind, die Arbeitsbedingungen einseitig vorzuschreiben, insbesondere die zu diesem Zwecke veranstalteten Arbeitseinstellungen, gemeinsam abzuwehren;
2. im Falle eines ungerechtfertigten Ausstandes den Mitgliedern Schutz zu gewähren.

Ein weiteres Mittel gegen unberechtigte Streiks ist

2. Die Streikversicherung.

Die Streikversicherung gehört zu den jüngsten Problemen, die sich innerhalb der sozialpolitischen Kämpfe erhoben haben. Allerdings ist schon in den 80er Jahren versucht worden, eine wirklich auf versicherungstechnischen Grundlagen aufgebaute Streikversicherung zu schaffen, aber vergebens. Erst vor wenigen Jahren haben dann einige Arbeitgeberverbände die Streikversicherung, d. h. die Entschädigung für einen Teil derjenigen Nachteile, welche den einzelnen Industriellen durch Streiks oder sonstige Stillegung seiner Betriebe infolge von Kämpfen mit den Arbeitern entstehen, in ihr Programm aufgenommen. Größere Bedeutung gewann diese neue Abwehrtätigkeit gegen die Gewerkschaften aber erst, seit vor etwa drei Jahren die

Bildung von Arbeitgeberverbänden in der Industrie größere Fortschritte machte und die Arbeitgeberorganisationen sich zum größten Teile zu zwei Hauptverbänden, der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände und dem Vereine deutscher Arbeitgeberverbände, zusammengeschlossen haben. Von beiden eng miteinander verbündeten Organisationen ist auch die Schaffung einer Streikversicherung angebahnt worden. Beide gehen davon aus, daß es sich bei der Streikversicherung nicht eigentlich um eine Versicherung, also insbesondere nicht um einen Rechtsanspruch des Versicherten handeln könne, schon um deswillen nicht, weil die versicherungstechnischen Unterlagen noch viel zu unsichere sind, als daß darauf irgend eine Wahrscheinlichkeitsberechnung begründet werden könnte, sondern beide Organisationen fassen die Streikversicherung als einen Teil ihrer sozialpolitischen Tätigkeit auf, als Beihilfen, die den in Arbeiterstreitigkeiten hineingezogenen Industriellen gewährt werden. Der Verein deutscher Arbeitgeberverbände hat die Organisation der Streikversicherung in der Form selbständiger Entschädigungsgesellschaften, die wieder in einer als Rückversicherung gedachten Entschädigungsgesellschaft des Vereins selbst ihre Stütze finden, ausgestaltet.

Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände faßt dagegen die Streikversicherung als einen wesentlichen Teil der Tätigkeit der Arbeitgeberverbände auf und löst sie deshalb nicht von diesen einzelnen Verbänden los, so daß hier also eine der Tätigkeiten der Arbeitgeberverbände in der Gewährung von Entschädigungen für Streikverluste an ihre Mitglieder besteht. Die einzelnen Arbeitgeberverbände haben sich dann zu einer Art Rückversicherungsgesellschaft, dem Schutzverband gegen Streikschäden, zusammengeschlossen*).

*) Nach einem Vortrage des stellvertretenden Geschäftsführers des Zentralverbandes deutscher Industrieller, Regierungsrat Prof. Dr. E. Leidig über „Streikversicherung“ in der „Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre“ am 27. Mai 1907 in Berlin.

Derartige Maßnahmen empfehlen sich auch für alle übrigen Arbeitgeberverbände. Die Streikversicherung ist übrigens nicht nur in Deutschland, sondern in den letzten Jahren in einer großen Reihe europäischer Länder durchgeführt, ja, die nordischen Länder haben bereits umfassendere Organisationen als Deutschland auf diesem Gebiete geschaffen.

3. Arbeits- und Tarifverträge.

Angesichts der bestehenden Zustände über das Arbeitsverhältnis in den Fabriken machen sich ferner Anzeichen für einen günstigen Einfluß der Arbeitsverträge bemerkbar. Die Errichtung von Arbeiterausschüssen findet hierbei von Jahr zu Jahr größeren Beifall und das sog. konstitutionelle Fabriksystem wird ein Teil einer neuen Weltanschauung. Die Arbeiter schreiten vom Einzelvertrag zum Kollektivvertrag. Man fordert sogar eine gesetzliche Regelung des Akkordvertrages im Anschluß an die Vorschriften des B. G. B. über den Dienstvertrag. Ein Antrag des Berliner Gewerbegerichts an den Reichstag geht z. B. dahin: 1. den Geding- (Akkord-) Vertrag gesetzlich zu regeln; 2. diese Regelung im Anschluß an die Vorschriften des B. G. B. über den Dienstvertrag vorzunehmen; 3. insbesondere Bestimmungen über den Gruppenakkord (Kolonnenvertrag) zu treffen.

Von besonderer Bedeutung für die Sicherung des gewerblichen Friedens sind jedoch in erster Linie die Tarifverträge, deren Zahl von Jahr zu Jahr wächst*).

Gegenwärtig sind bereits über 4000 Tarifverträge zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen im Deutschen Reiche abgeschlossen. Allein im Maurer- und Zimmerergewerbe dürfte die Zahl der bereits in diesem Jahre abgeschlossenen Tarifverträge auf mindestens 400—500 anzusetzen

*) Der Tarifvertrag im Deutschen Reich. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Referent: Regierungsrat Dr. Leo. 3 Bände. Beiträge für Arbeiterstatistik, Nr. 3/5. Berlin 1906.

sein, und entsprechend groß ist auch die Zahl der zum Abschluß gelangten Tarifverträge in den anderen Gewerben des Baufaches, im Berufe der Maler, Stuckateure, Bautischler, Stein- und Holzbildhauer, der Gipser, Dachdecker, Klempner und Töpfer. Und auch in den Gewerben, die nicht zum Baufach gehören, hat sich eine Erweiterung der Tarifverträge bemerkbar gemacht; so bei den Werkstattischlern, bei den Lederarbeitern, Schuhmachern, bei den Schmieden und Kupferschmieden, bei den Handels- und Transportarbeitern und besonders im Bierbrauergewerbe. Von größerer Bedeutung ist auch die jetzige Tarifbewegung der Bäcker; sie hat sich schon auf Städte in den verschiedensten Teilen Deutschlands ausgedehnt und auch bereits mehrfach zu Tarifabschlüssen geführt. Für das Steinsetzergewerbe wird ein allgemeiner Reichstarif angestrebt.

Besonders interessant ist es, die Entwicklung der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft zu skizzieren. Nach dem ersten Verzeichnis von 1897 hatten den Tarif anerkannt 1631 Druckereien, in denen 18 300 Gehilfen beschäftigt waren; das letzte Verzeichnis von 1906 zählt dagegen 8583 Druckereien auf, in denen rund 50 000 Gehilfen beschäftigt waren. 1897 war der Vertrag auf 469 Orte ausgedehnt, jetzt ist er ausgedehnt auf 1659 Orte. Der Tarif ist anerkannt von 66% sämtlicher Druckereien, in denen 90% der Gehilfen beschäftigt sind. 45 Tarifschiedsgerichte und 46 paritätische Arbeitsnachweise sind zur praktischen Durchführung der Tarifgemeinschaft eingesetzt. Bedauerlich ist nur, daß § 4 des Tarifvertrages verpflichtet: a) die Mitglieder des „Deutschen Buchdruckervereins", nur solche Gehilfen einzustellen, die dem „Verbande der Deutschen Buchdrucker" angehören; b) die Mitglieder des „Verbandes der Deutschen Buchdrucker", nur in solchen Buchdruckereien tätig zu werden, deren Inhaber dem „Deutschen Buchdruckerverein" angehören. — Diese Bestimmung zwingt die Buchdruckereibesitzer, wenn sie nicht von den Gehilfen des Verbandes boykottiert werden wollen, dem deutschen Buchdruckerverein anzugehören und nur solche

Mitglieder neu einzustellen, die Mitglieder des Verbandes deutscher Buchdrucker sind. Der Vertrag führt für die Gehilfen statt der Koalitionsfreiheit den Koalitionszwang ein und kann unter Umständen Gehilfen, die aus irgend einem Grunde einer Organisation nicht beitreten können oder wollen, brotlos machen. Die vorstehende Tarifbestimmung stärkt ferner in hohem Maße die Macht des Verbandes der deutschen Buchdrucker, welcher der Generalkommission der freien Gewerkschaften angeschlossen ist und somit zur sozialdemokratischen Partei in engster Beziehung steht.

Endlich verdient hier noch hervorgehoben zu werden, daß neuerdings bei eingetretenen Streitigkeiten zwischen Betriebsunternehmern und ihren Arbeitern generelle Vereinbarungen getroffen werden, d. h. daß sog. Kollektivverträge zum Abschluß kommen, die hauptsächlich den Zweck haben, den Ausbruch von Streiks zu verhüten oder, wo solche bereits ausgebrochen sind, dieselben zu beendigen. Durch derartige Verträge können ferner die Höhe des Arbeitslohnes, die Aufstellung von Tarifen für Stück- bezw. Akkordarbeit, die Art der Lohnzahlung, die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen und ähnliches geregelt werden.

4. Arbeitsausschüsse.

Zur Durchführung der wichtigsten Maßnahmen auf dem Gebiete der Lohnorganisationen sind die Arbeiterausschüsse die geeignetsten Organe, deren Bildung im § 134b der Reichsgewerbeordnung vorgesehen ist und die zunächst bei Erlaß der Arbeitsordnungen mitwirken sollen. Als ständige Arbeitsausschüsse erkennt das Gesetz vorläufig nur an:

1. diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder anderer für die Arbeiter der Fabrik bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2. die Knappschaftsältesten von Knappschaftsvereinen, welche die nicht den Bestimmungen der Berggesetze unterstehenden Betriebe eines Unternehmers umfassen, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;
3. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer oder geheimer Wahl (also wie bei den Reichstagswahlen) gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen.

Der weitere gesetzliche Ausbau dieser Organe ist jedenfalls im Interesse der Arbeiter dringend zu wünschen.

X.

Die staatliche Arbeiterversicherung.

1. Geschichtliche Entwicklung derselben.

Rohe Anfänge für eine Arbeiterversicherung finden wir im Mittelalter bei den sog. Gesellenladen der Handwerker. Ganz allmählich entwickelten sich hieraus zunächst hilfskassenähnliche Einrichtungen, die nach der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 gesetzlich zulässig waren. Nach 1854 wurde die Errichtung neuer Kassen mit Beitrittszwang für Gesellen und Fabrikarbeiter auf ortsstatutarischem Wege ermöglicht und der Regierung das Recht zur Einrichtung solcher Anstalten übertragen. Die damaligen freien Hilfskassen entbehrten jedoch der Rechtspersönlichkeit. Immerhin boten sie eine angemessene Sicherheit gegen die Folgen unverschuldeten Unglücks, wie Krankheiten, Unfälle usw. Eine weitere Regelung der gewerblichen Hilfskassen brachte die Gewerbeordnung von 1869 im Titel VIII. Das Gesetz vom 8. April 1876, betreffend Abänderung des Titels VIII brachte dann die Möglichkeit der Er-

richtung von Hilfskassen zur Unterstützung von Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern mit Beitrittszwang durch Ortsstatut oder Anordnung eines größeren Kommunalverbandes. Die Bildung dieser Hilfskassen durfte nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. April 1876 (abgeändert durch das Gesetz vom 1. Juni 1884) über die eingeschriebenen Hilfskassen erfolgen. Diese Bestimmungen wurden aber wieder überflüssig, als das Gesetz vom 15. Juni 1883 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter erlassen wurde. Durch § 87 dieses Gesetzes wurde dann auch das Gesetz vom 8. April 1876 wieder aufgehoben, so daß in der Gewerbeordnung nur noch der § 140 bestehen blieb, welcher von den Hilfskassen der selbständigen Gewerbetreibenden handelt. Die Fürsorge für die gewerblichen Arbeiter wurde nunmehr in Spezialgesetzen vorgenommen, einem großartigen Gesetzgebungswerk, das durch die Allerhöchste Botschaft vom 17. November 1881 seinen Anfang nahm.

In dieser ewig denkwürdigen Botschaft des hochseligen Kaisers Wilhelm I. hieß es u. a.: „Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstag die Förderung des Wohles der Arbeiter von neuem ans Herz zu legen, und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstages ohne Unterschied der Parteistellungen. In diesem Sinne wird zunächst der von den verbündeten Regierungen in der vorigen Session vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle mit Rücksicht auf die im Reichstage stattgehabten Verhandlungen über denselben einer Um-

arbeitung unterzogen, um die erneute Beratung desselben vorzubereiten. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zu teil werden können."

Sofort setzte auch dieses Gesetzeswerk ein und schuf nach einander bedeutsame Einrichtungen. Die einzelnen hier in Frage kommenden 3 Gesetze sind das Gesetz vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Es ist geändert durch die Gesetze vom 28. Januar 1885 und namentlich vom 10. April 1892. Die Änderungen waren so bedeutend, daß eine Neuredaktion im R. G. Bl. für 1892 (S. 417) bekannt gegeben werden mußte. In dieser neuen Redaktion hat es dann wieder Änderungen erfahren durch die Gesetze vom 30. Juni 1900 und 25. Mai 1903. Die letzte Abänderung von 1903 trat am 1. Januar 1904 in Kraft. Die Unfallversicherungsgesetzgebung wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1884 eingeleitet und hat dann durch die Gesetze vom 28. Mai 1885 betr. die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, vom 5. Mai 1886 betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, geändert durch Gesetz vom 16. Mai 1892, vom 11. Juli 1887 betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen und vom 13. Juli 1887 betr. die Unfallversicherung der Seeleute Erweiterung und Ergänzung erfahren. Alle diese Gesetze wurden aber durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 betr. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze umgestaltet und dann der Text der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 durch den Reichskanzler unter folgenden Titeln neu bekannt gemacht: 1. Gesetz betr. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze; 2. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz; 3. Unfallversicherungsgesetz für Land-

und Forstwirtschaft; 4. Bau-Unfallversicherungsgesetz und 5. Seeunfallversicherungsgesetz. Endlich wurde die Invalidenversicherung durch das Gesetz vom 22. Juni 1889 betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung eingeführt. Nachdem dieses Gesetz durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 eine totale Umgestaltung erfahren hatte, wurde der Text des Gesetzes unterm 19. Juli 1899 im R. G. Bl. S. 463 neu bekannt gemacht.

2. Umfang der einzelnen Versicherungszweige.

a) der Krankenversicherung.

Hier unterscheiden wir zunächst folgende Zwangskassen:

1. die Ortskrankenkassen, die für die einzelnen Gewerbszweige errichtet werden;
2. die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, welche die Unternehmer größerer industrieller Betriebe und
3. die Baukrankenkassen, welche die Bauunternehmer vorübergehender Baubetriebe (bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten usw.) für die darin Beschäftigten zu errichten haben;
4. die Innungskrankenkassen, die auf Grund der Vorschriften der Reichsgewerbeordnung ins Leben gerufen sind;
5. die Knappschaftskassen, welche auf Grund berggesetzlicher Vorschriften der Einzelstaaten bestehen.

Hierzu treten die aushilfsweise Gemeindeversicherung und die freien Hilfskassen.

Die Krankenversicherungspflicht erstreckt sich auf alle Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten;

2. im Handelsgewerbe, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben;
3. in dem Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten;
4. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser-, Dampf, Gas, heiße Luft usw.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.

Dasselbe gilt von Personen, welche in dem gesamten Betriebe der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und nicht bereits auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Die Leistungen der Krankenversicherung sind im Gesetz und nach den Satzungen der Kassen geregelt. Jeder Versicherte hat einen gesetzlichen Anspruch auf folgendes:

a) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
b) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag bis zu 26 Wochen ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des den Beiträgen zugrunde liegenden Tagelohnes; oder an Stelle dieser Leistungen unter gewissen Voraussetzungen: freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nebst der Hälfte des vorbezeichneten Krankengeldes für Angehörige.

Dazu kommen bei den Zwangskassen:

c) ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes, jedoch mindestens 50 Mk.;
d) für Wöchnerinnen eine 6wöchige Krankenunterstützung.

Die Zahl der von der gesetzlichen Krankenversicherung umfaßten Personen stieg von

	4 294 000	im Jahre	1885
auf	6 513 000	„ „	1892
und	9 521 000	„ „	1900,
endlich auf	10 319 000	„ „	1902.

Gegenwärtig sind über 11 Millionen Arbeiter gegen Krankheit versichert*).

Die Zahl aller Krankenkassen beläuft sich gegenwärtig auf über 24 000.

b) der Unfallversicherung.

Die Träger der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften. Sie bilden eine Vereinigung von Unternehmern gleichartiger und verwandter Betriebe zu dem Zweck, die in den Betrieben beschäftigten Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Von den wichtigsten**) hier in Betracht kommenden Versicherungsträgern bestehen gegenwärtig:

a) auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes:
   64 Berufsgenossenschaften mit 619 576 Betrieben und 7 878 745 durchschnittlich Versicherten;
   62 staatliche Ausführungsbehörden mit 486 789 durchschnittlich Versicherten;

b) auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft:
   48 Berufsgenossenschaften mit 4 658 826 Betrieben und 11 189 071 durchschnittlich Versicherten;

*) Vgl. im übrigen das interessante Schriftchen: „Fünfundzwanzig Jahre reichsgesetzlicher Arbeiterfürsorge". Ein Gedenkblatt von P. Chr. Hansen, Landesversicherungsrat in Kiel. 1907.

**) Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, und des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes errichteten Versicherungsträger sind hier nicht aufgeführt.

54 staatliche Ausführungsbehörden mit 238 379 durchschnittlich Versicherten;

c) auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes:

1 Berufsgenossenschaft mit 16 404 Betrieben und 245 951 durchschnittlich Versicherten;

75 staatliche Ausführungsbehörden mit 46 130 durchschnittlich Versicherten;

312 kommunale Ausführungsbehörden mit 85 724 durchschnittlich Versicherten;

13 Versicherungsanstalten mit 79 513 Vollarbeitern;

d) auf Grund des See-Unfallversicherungsgesetzes:

1 Berufsgenossenschaft mit 1631 Betrieben und 71 036 durchschnittlich Versicherten;

13 staatliche Ausführungsbehörden mit 687 durchschnittlich Versicherten;

1 Versicherungsanstalt.

Die Leistungen der Unfall-Versicherung sind folgende:

I. freie ärztliche Behandlung und Gewährung einer Rente:

a) im Falle der Erwerbsunfähigkeit eines Verletzten;

b) im Falle des Todes eines Verletzten an dessen Hinterbliebene;

c) im Falle einer Krankenhausbehandlung des Verletzten an dessen Angehörige.

Die Rente beträgt:

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel (d. i. $66^2/_3$ vom Hundert) des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente);
2. bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit den entsprechenden Teil der Vollrente;
3. ist der Verletzte nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zu 100 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen.

II. Hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge gehabt, so wird als Sterbegeld der 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens 50 Mk., sowie eine sog. Hinterbliebenenrente gewährt. Die Renten der Hinterbliebenen betragen bei Witwen und Kindern je 20% des Jahresarbeitsverdienstes.

c) der Invalidenversicherung.

Versicherungspflichtig sind vom vollendeten 16. Lebensjahre nicht allein alle Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, sondern auch Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, sowie sonstige Angestellte, sofern sie Lohn und Gehalt beziehen und ihr regelmäßiger Jahres-Arbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt.

Neben der Versicherungspflicht kennt das Gesetz noch eine freiwillige Versicherung. Hier unterscheiden sich wieder zwei Arten: die Selbstversicherung, d. h. der freiwillige Eintritt in die Versicherung und die Weiterversicherung, d. h. die freiwillige Fortsetzung einer früher bestandenen Zwangsversicherung. Keine freiwillige Versicherung gibt es für diejenigen, welche schon invalide sind. Sich selbst versichern darf nur, wer noch nicht 40 Jahre alt ist.

Die Leistungen der Versicherung sind folgende:

a) die Gewährung einer Invalidenrente für den Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit;
b) eine zeitweise Rentengewährung im Falle einer mehr als 26wöchentlichen mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit und in gewissen Fällen Übernahme des Heilverfahrens;
c) die Zuwendung einer Altersrente nach Zurücklegung des 70. Lebensjahres dann, wenn noch keine Invalidität vorliegt.

Neben der Gewährung von Renten hat das Gesetz noch in besonderen Fällen Beitrags-Erstattungen vorgesehen. Mädchen

und Witwen, welche infolge Verheiratung aus der Versicherung ausscheiden, wird, sofern sie mindestens 200 Wochen versichert waren, die Hälfte der für sie gezahlten Beiträge erstattet. Witwen haben ferner Anspruch auf Erstattung der Beitragshälften ihrer verstorbenen und mindestens 200 Wochen versichert gewesenen Ehemänner.

Zur Durchführung der Invalidenversicherung dienen 31 große territoriale Versicherungsanstalten, außerdem neun besonders zugelassene, nicht territorial abgegrenzte Kasseneinrichtungen (nämlich vier Knappschafts- und fünf Eisenbahn-Pensionskassen). Bei all diesen Anstalten sind noch etwa 70 000 andere Organe tätig und zwar: Beamte, Mitglieder des Ausschusses, Vertrauensmänner, Kontrollbeamte, Schiedsgerichte usw. — Am Sitz jeder Regierung besteht ferner ein Schiedsgericht für Arbeiterversicherung. Diese auf territorialer Grundlage eingerichteten allgemeinen Schiedsgerichte für bestimmte Bezirke haben über alle in Frage kommenden Streitigkeiten aus Entschädigungsansprüchen sowohl aus der Invaliden- wie aus der Unfallversicherung zu entscheiden.

Diese 3 genannten Zweige der deutschen Arbeiterversicherung bilden in ihrer gegenseitigen Ergänzung ein geschlossenes Ganzes und haben ein neues Arbeiterrecht geschaffen, welches in den unvermeidlichen Notlagen des modernen Erwerbslebens jeden Hilfsbedürftigen mit seiner schützenden Fürsorge umgibt und in der weiteren Entwicklung auf die wirtschaftliche Lage der Arbeiter, ja des gesamten Volkes nicht ohne wohltätige Rückwirkung bleiben kann.

In der Krankenversicherung werden nach den letzten statistischen Angaben 220 Millionen Mark jährlich für Unterstützung ausgegeben, in der Unfallversicherung sind 136,2 Millionen Mark Entschädigung jährlich gezahlt, über 1 Million Personen in einem Jahre mit Renten usw. bedacht worden, bei der Invaliden- und Altersversicherung sind 145,2 Millionen Mark hergegeben, nahezu 1 Million laufender Renten sind zu verzeichnen

gewesen. Insgesamt betragen also die auf Grund der drei Versicherungsgesetze gezahlten jährlichen Unterstützungen über 500 Millionen Mark oder täglich 1½ Millionen Mark, etwa 2 Millionen Rentner erhalten Entschädigungen auf Grund des Unfall- und Invalidenversicherungsgesetzes.

Bei der Wiederkehr des Tages, an dem die Kaiserliche Botschaft von 1881 vor 25 Jahren erlassen wurde, konnte Kaiser Wilhelm II. es nicht unterlassen, mit dem deutschen Volke in ehrfurchtsvoller Dankbarkeit dieses Friedenswerkes zu gedenken, durch welches sein erlauchter Ahnherr zum Schutze der wirtschaftlich Schwachen der Gesetzgebung neue Bahnen wies.

3. Weitere Ausdehnung der Arbeiterversicherung.

a) auf die Hausgewerbetreibenden.

Zu den sozialpolitischen Aufgaben einer nahen Zukunft gehört die gesetzliche Regelung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. Durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 wurde die bis dahin nur den Gemeinden eingeräumte Befugnis zur Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die Hausgewerbetreibenden auch dem Bundesrat für das ganze Reichsgebiet erteilt. Dabei wurden gewisse Normen aufgestellt, nach denen der Bundesrat oder die Gemeinden befugt sind, für solche Fälle, in denen Unternehmer bei der Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden sich der Vermittlung von Zwischenpersonen bedienen, das Verhältnis der Unternehmer, der Zwischenpersonen der Hausgewerbetreibenden und ihrer Hilfspersonen hinsichtlich der Beiträge besonders zu regeln. Der Bundesrat veröffentlichte im Jahre 1902 den Entwurf eines Beschlusses, wonach alle Hausgewerbetreibenden in die Krankenversicherung einbezogen werden sollten. Gegen diesen Entwurf wurden Bedenken rechtlicher und praktischer Natur geltend gemacht, und es erwies sich, daß zur Durchführung des allgemeinen Versicherungszwanges

und zur Einführung der hierzu notwendig erachteten Einrichtungen die dem Bundesrat verliehene gesetzliche Ermächtigung nicht ausreichend war. Es blieb bei dem Entwurf, und die Gemeinden zogen von neuem die ihnen zustehende Ermächtigung in Erwägung, die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden für ihre Bezirke durch Ortsstatut einzuführen und zu regeln. Hierbei erweist sich aber, daß die Kommunen vielfach sich durch die nicht zu verkennenden Schwierigkeiten abschrecken lassen und in Erwartung reichsgesetzlicher oder bundesrätlicher Regelung die durchaus dringliche Angelegenheit zu vertagen geneigt sind. Neuerdings wird nun wieder in Regierungskreisen die Frage der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden ernstlich erwogen. Um zunächst das Bedürfnis für eine derartige Versicherung festzustellen, hat das Reichsamt des Innern vor kurzem eine Enquete veranstaltet und den Verwaltungsbehörden folgende Fragen vorgelegt:

1. Ist das Bedürfnis für die allgemeine Ausdehnung der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden dringlich, wenn nicht allgemein, in welchen Zweigen ist dies der Fall? Insbesondere: a) wie stellen sich die Hausgewerbetreibende beschäftigenden Unternehmer dazu? b) wie stellen sich die Hausgewerbetreibenden der einzelnen hausgewerblichen Berufszweige im allgemeinen dazu? Welche Gründe werden für eine ablehnende Haltung geltend gemacht?

2. Wie sind die durchschnittlichen Einkommensverhältnisse der Hausgewerbetreibenden in den einzelnen Bezirken und den einzelnen hausgewerblichen Berufszweigen?

3. Sind die dortigen Hausgewerbetreibenden in der Mehrzahl ständige, das ganze Jahr hausgewerblich tätige Arbeiter, oder arbeiten sie mit Unterbrechungen? Haben sie noch anderweite Nebenbeschäftigung? (in der Landwirtschaft, im Handwerk, Zieglergewerbe usw.?)

4. Sind die Unternehmer und Hausgewerbetreibenden in der Lage, die Lasten der Krankenversicherung zu tragen?

5. Besteht angesichts der Verpflichtung der Unternehmer zur Beitragsleistung für die Krankenversicherung und bei nicht hausgewerblicher Arbeit für die einzelnen Zweige der Hausindustrie ernstlich Gefahr, daß die Unternehmer bei finanzieller und geschäftlicher Belastung durch die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden die Beschäftigung der Hausgewerbetreibenden einschränken oder ganz aufgeben würden?

6. Empfiehlt es sich, die schon jetzt versicherungspflichtigen Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden (Heimarbeiter), denselben gesetzlichen Vorschriften wie die Hausgewerbetreibenden zu unterwerfen?

7. Empfiehlt es sich, den Eintritt der Versicherungspflicht von einer Untergrenze des Einkommens abhängig zu machen? Erscheint die bei der Invalidenversicherung vorgeschriebene Grenze angemessen oder welche andere Grenze?

8. Erscheint es durchführbar und wünschenswert, auch alle mitarbeitenden Familienmitglieder der Hausgewerbetreibenden der Versicherung zu unterwerfen?

9. Erscheint es notwendig oder wünschenswert, dabei aber auch möglich, für den Fall, daß die Hausgewerbetreibenden die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen (Kauffystem), den Wert des Materials von dem Lohn in Abzug zu bringen? Würde es für die einzelnen Gruppen in den einzelnen Bezirken der unteren oder höheren Verwaltungsbehörde möglich sein, nach einfachen Unterscheidungsmerkmalen ein gewisses Wertverhältnis zwischen Material und Arbeit festzusetzen?

10. Erscheint es zur Sicherung der Kassen notwendig, das Recht zum Bezuge der vollen Leistungen aus der Kasse erst von einem gewissen Zeitpunkte nach der Anmeldung zu gewähren?

11. Empfiehlt es sich mit Rücksicht darauf, daß die Hausgewerbetreibenden oft nicht einmal den ortsüblichen Tagelohn erreichen, den Gemeinden das Recht zu geben, auch bei der Gemeindekrankenversicherung besondere Lohnklassen einzurichten?

12. Empfiehlt es sich, vorzusehen, daß bei einzelnen Gruppen von Hausgewerbetreibenden diese selbst von der Beitragspflicht befreit werden können, mit Rücksicht aber auf den — wie im Entwurf zu bestimmen sein würde — in jedem Falle zu zahlenden Arbeitgeberbeitrag den betreffenden Hausgewerbetreibenden eine niedriger zu bemessende Unterstützung gewährt wird (Arzt, Arznei, eventuell Krankenhauspflege)?

Es steht zu erwarten, daß die Ausdehnung der Krankenversicherung auf alle Hausgewerbetreibende vom Reichstage demnächst beschlossen wird.

b) auf die Arbeitslosen.

Eines der schwierigsten Probleme der modernen Arbeiterversicherung ist das der Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitslosigkeit ist eine Begleiterscheinung unserer heutigen Wirtschaftsordnung, erstreckt sich aber im allgemeinen nur auf bestimmte Arbeiterklassen, während einzelne Kategorien von Qualitätsarbeitern fast völlig davon verschont bleiben. Bei anderen wiederum, z. B. den landwirtschaftlichen Arbeitern, den weiblichen Dienstboten usw. macht sich seit vielen Jahren ein chronischer Arbeitermangel bemerkbar, dem bisher ebensowenig mit dauerndem Erfolg entgegengetreten werden konnte, wie der stets wiederkehrenden Arbeitslosigkeit in einzelnen Berufszweigen.

Einer Anregung von Mitgliedern des Reichstags folgend, beschloß der Bundesrat am 30. Oktober 1902, „den Reichskanzler zu ersuchen, das Kaiserlich Statistische Amt feststellen zu lassen, welche Einrichtungen bezüglich der Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bisher getroffen und welche Ergebnisse dadurch erzielt worden sind, hierdurch aber diese Resolution für erledigt zu erklären." Infolge dieses Beschlusses wurde das Kaiserliche Statistische Amt ersucht, die hierzu erforderlichen Erhebungen anzustellen. Diese sind nunmehr beendet und in

einer umfangreichen Denkschrift*) verarbeitet. Die Arbeit zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil bildet die Darstellung der bestehenden Einrichtungen und Projekte zur Arbeitslosenversicherung im In- und Auslande sowie die kritische Würdigung ihrer Ergebnisse. Den zweiten Teil bildet die Vorführung der gegenwärtigen Lage der organisierten Arbeitsvermittlung im Deutschen Reich, mit Rücksicht darauf, daß der gemeinnützige Arbeitsnachweis öffentlicher und privater Verbände zu den Einrichtungen zu rechnen ist, welche eine Voraussetzung einer Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit bilden. Der Arbeit sind die erforderlichen statistischen Unterlagen beigefügt.

Die verschiedenen Projekte einer gesetzlichen Arbeitslosen-Versicherung lassen sich in 6 Gruppen einteilen, je nachdem die Arbeitslosen-Versicherung sich anschließen soll, 1. an die Arbeiterverbände; 2. an die reichsgesetzliche Krankenversicherung; 3. an die Berufsgenossenschaften (Unternehmerverbände); 4. an die reichsgesetzliche Invalidenversicherung; 5. an die paritätischen Facharbeitsnachweise; 6. an die Gemeinden. Allen diesen Projekten ist gemeinsam, daß sie die Organisation der Versicherung, sei es sofort oder allmählich, über das ganze Gebiet des Deutschen Reiches ausdehnen wollen. Die Prüfung der verschiedenen Probleme hat ergeben, daß zur Zeit noch kein annehmbarer Plan von Reichswegen empfohlen werden kann. Es wird daher noch eine Weile dauern, bis der Reichstag sich mit der Angelegenheit beschäftigt.

Gelegentlich einer Sitzung der „Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre" im Februar 1907 in Berlin bemerkte der Referent der obenbezeichneten Denkschrift, Regierungsrat Dr. Leo, nach einem recht interessanten und instruktiven Vortrage, daß sich

*) Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich. 3 Bände. Bearbeitet im Kaiserlich Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, Referent: Regierungsrat Dr. Leo, Berlin 1906.

das Arbeitslosenproblem in vollem Umfange auf dem Wege der Arbeitslosenversicherung vorläufig nicht lösen lasse. Er zeigte dagegen, wie im Wege des Umbaues des Arbeitsnachweises, der Erweiterung der Selbsthilfe, der Verbesserung der Fachbildung, der Arbeitsbeschaffung durch Notstandsarbeiten, der Umgestaltung der Wirtschaftspolitik die Quellen der Arbeitslosigkeit stark eingedämmt werden können und damit der Frage ein Teil ihrer Schärfe genommen werden kann.

Auf dem Gebiete der privaten Arbeitslosen-Fürsorge scheint das sog. Gentersche System an Boden zu gewinnen. Sein Grundsatz heißt: Selbsthilfe mit Zuschuß aus staatlichen oder städtischen Mitteln! In dieser Weise ist die jetzt in Straßburg i. E. geschaffene Arbeitslosen-Versicherung eingerichtet. Sie beruht auf den Versicherungskassen der 18 freien Gewerkschaftsverbände mit 3500 Mitgliedern, der 6 christlichen Gewerkschaftsverbände mit 600 Mitgliedern und des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes mit 260 Mitgliedern. An diese zahlt die Stadt Straßburg einen Jahreszuschuß von 5000 Mark, wovon in der Regel die Hälfte der Unterstützung bestritten, der aber nur bis zum Höchstbetrage von einer Mark für den Tag und für den Unterstützten herangezogen werden soll. Voraussetzung ist einjähriger Wohnsitz am Orte; auch darf die Arbeitslosigkeit nicht auf Streiks, Aussperrungen, Krankheit, Unfall oder Invalidität beruhen. Die Arbeitslosen haben sich täglich zu einer festgesetzten Stunde auf dem städtischen Arbeitsnachweis zu melden, und der städtischen Behörde steht jederzeit die Prüfung der Buchführung der Verbände frei. Die Errichtung ist seit Neujahr 1907 im Betrieb, den ersten 17 Arbeitslosen, die sich meldeten, konnte fast durchweg bald Arbeit verschafft werden.

Ähnliche Versuche einer Arbeitslosen-Unterstützung sind in Deutschland bei verschiedenen Arbeitgeberverbänden, so in Berlin, Hannover, Hamburg, Lübeck u. a. a. O. gemacht und durchgeführt worden*).

*) Vgl. näheres hierüber in der Schrift: „Die Arbeitslosenunterstützung in den deutschen Gewerkschaften" von Fanny Imle. Berlin 1903.

c) auf die Privatbeamten und Witwen und Waisen der Arbeitnehmer usw.

Hinsichtlich der Privatbeamten könnte es zunächst zweifelhaft sein, ob sie zur Arbeiterschaft gehören oder nicht. Die Frage ist jedoch nicht im engeren, sondern im weitesten Sinne aufzufassen. Die Privatbeamtenbewegung, die heute bereits eine ziemliche Ausdehnung angenommen hat, muß daher auch bei Behandlung der Arbeiterfrage zur Erörterung gelangen.

Nach einer im Jahre 1906 vorgenommenen Erhebung bestanden 43 Organisationen von Privatbeamten mit 590 310 Mitgliedern. Von diesen Verbänden waren: 16 kaufmännische, 10 technische Verbände, 8 Verbände von Bureaubeamten, 3 landwirtschaftliche und 6 verschiedene Verbände.

Von Bedeutung für die Privatbeamtenbewegung sind ferner die umfangreichen Erhebungen über die Lage der technischen und industriellen Privatbeamten. Das Bureau für Sozialpolitik in Berlin (Nollendorfer Straße 20—29) veranstaltete z. B. eine Umfrage über die beruflichen und sozialen Verhältnisse der angestellten Ingenieure, Techniker, Chemiker der Industrien in Berlin. Der „Deutsche Bergbeamtenbund" zusammen mit dem „Verband technischer Grubenbeamten der preußischen Staatswerke" und dem „Verband deutscher Bergingenieure" versandten gemeinschaftliche Fragebogen an alle Bergbeamten, um deren Lage festzustellen. Der Berliner Bezirksverein des Vereins deutscher Chemiker beschaffte durch eine Umfrage an alle chemischen Privatangestellten ein möglichst umfassendes Material für die Beurteilung der Chemiker-Anstellungsverträge. Der „Deutsche Techniker-Verband" veranstaltete ebenfalls eine Erhebung über die wirtschaftliche Lage der Maschinen- und Elektrotechniker und verwandter Berufe. Die Gesellschaft für soziale Reform beschloß ferner, in ihren Schriften eine Darstellung der Verhältnisse der Privatangestellten in Industrie und Handel zu veröffentlichen. Weitere verdienst-

liche Untersuchungen stellte der Syndikus des deutschen Werkmeister-Verbandes Reichstagsabgeordneter Dr. Potthoff an, der sich der Privatbeamtenbewegung ganz besonders gewidmet hat.

Auf Grund von Erhebungen des Reichsamts des Innern ist endlich dem Reichstage eine Denkschrift über die Privatbeamten-Versicherung zugegangen, die für die Frage der Ausdehnung der Arbeiter-Versicherung von außerordentlicher Bedeutung ist. Leider ist das Ergebnis der ersten Umfrage noch kein sehr günstiges. Die Denkschrift, die die Kosten der Versicherung berechnet, erachtet $14^1/_4$ Prozent des Diensteinkommens für notwendig, um die Pensionsversicherung der Privatbeamten in die Wege zu leiten. Das durchschnittlich ermittelte Jahreseinkommen beträgt nur 2100 Mark, der Jahresbeitrag müßte also 304,50 Mk. betragen. Wenn jeder Privatbeamte diesen Beitrag zahlt, würde er oder seine Hinterbliebenen erhalten: a) nach 10 Jahren: 525 Mk. Invalidenpension, 217 Mk. Witwenrente, 42 Mk. Waisenrente pro Jahr; b) nach 20 Jahren: 875 Mk., 350 Mk., 70 Mk.; c) nach 30 Jahren: 1225 Mk., 490 Mk., 80 Mk.; d) nach 40 Jahren: 1575 Mk., 630 Mk., 120 Mk.

Danach läßt die Behandlung der zahlreichen Anträge der Privatbeamten-Vereinigungen an den Reichstag erkennen, daß die Bestrebungen für eine reichsgesetzliche Regelung der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Privatbeamten einen günstigen Fortgang nehmen*).

Über die Einrichtung und Durchführung der geplanten Witwen- und Waisenversorgung ist amtlicherseits noch wenig bekannt gegeben. Soviel steht jedoch bereits fest, daß gemäß § 15 des neuen Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 der auf den Kopf der Bevölkerung des Deutschen Reiches entfallende Nettozollertrag verschiedener landwirtschaftlicher Tarif-

*) Vgl. auch den 80. Bericht der Kommission für die Petitionen vom 5. Dezember 1906 (Druckf. Nr. 599), 11. Legislatur-Periode, II. Session 1905/07.

positionen, der den nach dem Durchschnitte der Rechnungsjahre 1898 bis 1903 auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Nettozollertrag derselben Positionen übersteigt, zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung zu verwenden und bis zum Erlaß eines die letztere regelnden Gesetzes für Rechnung des Reiches anzusammeln und verzinslich anzulegen ist. Zur Ausführung dieser Gesetzesbestimmung ist ein besonderer Fonds, der Hinterbliebenenversicherungs-Fonds, geschaffen und seine Verwaltung durch besonderes Gesetz mit der des Reichs-Invalidenfonds vereinigt worden. Die Ansammlung dieses Fonds geht indes äußerst langsam von statten.

Bis 1910 soll die Witwen- und Waisenversicherung nach dem bezeichneten Zolltarifgesetz eingeführt werden.

4. Geplante Reformen der Arbeiterversicherungsgesetzgebung.

Gelegentlich der Reichstagssitzung vom 2. März 1905 hat der Staatssekretär des Innern, Graf v. Posadowsky, über die Reformbedürftigkeit der sozialen Versicherungsgesetze sich ausgesprochen und die Ansicht geäußert, daß es eine Aufgabe der Zukunft sein müsse, die drei großen Versicherungszweige (Kranken-, Unfall- und Invaliden-Versicherung) in eine einheitliche Form zusammenzufassen. Ein derartiger Plan ist schon früher aufgetaucht und erörtert worden. An Vorschlägen für eine Reform hat es nie gefehlt, doch keiner war imstande, eine solche zur Durchführung zu bringen.

Der Zentral-Verband der Ortskrankenkassen Deutschlands verlangt z. B.: 1. Angliederung der Berufsgenossenschaften und der Landesversicherungsanstalten an die Krankenkassen und die Errichtung von gemeinsamen Versicherungsanstalten, die alle drei Zweige der jetzigen Arbeiterversicherung auf sich nehmen sollen. 2. Aufbringung der Mittel zu gleichen Teilen

durch die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer. 3. Die Leitung und Verwaltung steht zu zwei Dritteln den Arbeitnehmern, zu einem Drittel den Arbeitgebern zu — trotzdem die Leistungen in ganz gleicher Höhe auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt werden. — Dieser Vorschlag ist durchaus ungeeignet.

Wertvoller sind dagegen die Projekte zweier Praktiker auf diesem Gebiete: 1. das des früheren I. Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts Dr. Bödiker und 2. das des Vorsitzenden der Landes-Versicherungsanstalt Dr. Freund-Berlin. Ersterer will die Kranken-Versicherungs-Organisation nicht durch die Renten-Versicherung aufsaugen lassen, sondern nur einen engeren Zusammenhang zwischen beiden bewirken, die Beitragserhebungen unter Fortfall der Markenklebung und unter Zugrundelegung der Lohnlisten einheitlich gestalten, die landwirtschaftlichen Unfallversicherungen den Landes-Versicherungs-Anstalten mit übertragen und die gewerblichen Berufsgenossenschaften die Invalidenfürsorge für die bei ihnen versicherten Personen mit übernehmen lassen. Als gemeinsamen Unterbau der Verwaltung empfiehlt er Angliederung an die Magistrate und Landratsämter. Die Berufsgenossenschaften und mit ihnen die gesamten Unfallversicherungen in den Verschmelzungsprozeß hineinzuziehen, lehnt er ab. Dr. Freund will dagegen die Krankenkassen und die Landes-Versicherungs-Anstalten ein einheitliches Ganzes werden lassen. Die Berufsgenossenschaften will er zunächst nicht aufheben, sondern will deren Verschmelzung mit anderen Versicherungen der weiteren Entwickelung überlassen.

Einen ähnlichen Weg wie Bödiker wollen Düttmann und v. Jagwitz einschlagen. Letzterer unterstützt besonders den Gedanken, die Aufgaben der Kranken- und Unfallversicherung den Landesversicherungen zu übertragen und die Verwaltung durch Einführung von lokalen Behörden zu dezentralisieren. Er schließt sich im besonderen dem Vorschlage Bödikers an,

diese lokalen Ämter an die vorhandenen unteren Verwaltungsstellen anzuschließen.

Der Verband deutscher Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften will wiederum für die Unfallversicherung die Errichtung besonderer Handwerks-Berufsgenossenschaften in Anlehnung an die Organisation der Handwerkskammern unter Ausscheidung aller handwerksmäßigen Betriebe aus den übrigen Berufsgenossenschaften.

Der VIII. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag (September 1907 in Straßburg i. E.) vermag die Notwendigkeit einer Zusammenlegung der 3 Arbeiterversicherungsgesetze nicht anzuerkennen, ist vielmehr der Ansicht, daß die eingeführte staatliche Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung im allgemeinen bisher ihren Zweck erfüllt und auch der organisatorische Aufbau derselben sich grundsätzlich bewährt hat. Er wünscht daher auch, daß bei einer etwaigen Reform der Arbeiterversicherung die gewerblichen Berufsgenossenschaften mit vollem Selbstverwaltungsrecht erhalten bleiben.

Graf Posadowsky erklärte es kürzlich ebenfalls für unmöglich, auf einmal die großen Berufsgenossenschaften, die sich eigene große Vermögen angesammelt haben und auf gewaltigen deutschen Industrien aufgebaut sind, aufzulösen und mit den Invalidenversicherungsanstalten und Krankenkassen zu verschmelzen. Ein radikaler Umbau wird vollständig abgelehnt und nur eine Dezentralisation unter Schaffung eines gemeinsamen lokalen Unterbaues (soziale Lokalbehörden) als in absehbarer Zeit erreichbar hingestellt. — Im Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft in Berlin hat vor kurzem Professor Dr. Stier-Somlo sich in ähnlicher Weise ausgesprochen.

Jedenfalls ist zu erwarten, daß die beabsichtigten Reformen bald einsetzen und beim Krankenkassenwesen beginnen werden.

XI.

Weitere staatliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeiterpolitik.

1. Arbeitskammern.

Die Bestrebungen auf Schaffung von gesetzlichen Interessenvertretungen für die Arbeiter sind nicht neu. Bereits in dem Allerhöchsten Erlasse vom 4. Februar 1890 heißt es:

„Für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind gesetzliche Bestimmungen über die Formen in Aussicht zu nehmen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und mit den Organen Meiner Regierung befähigt werden. Durch eine solche Einrichtung ist den Arbeitern der freie und friedliche Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten."

Seitdem sind in fast jeder Reichstagsperiode neue Anregungen dieser Art aufgetaucht. Insbesondere wurde die Frage ob Arbeits- oder Arbeiterkammern zu schaffen sind, lebhaft erörtert. Arbeitskammern, das sind paritätische Kammern, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Vertrauensleute ihrer Berufsgenossen mit gleichen Rechten zusammenwirken. Arbeiterkammern, das sind Kammern, in denen nur Arbeiter als gewählte Vertreter von Arbeitern sitzen. Die Ansichten über die Organisationsform sind geteilt. Nach den bis jetzt bekannt gewordenen Mitteilungen der Regierungsorgane sind indes einseitige Interessenvertretungen der Arbeiter nicht zu erwarten, vielmehr sollen die geplanten Einrichtungen paritätisch zusammengesetzte Arbeitskammern darstellen.

Die „Gesellschaft für Soziale Reform" hat dieser Frage bisher ein recht lebhaftes Interesse gewidmet. Auf der II. Generalversammlung des Vereins am 14. und 15. Oktober 1904 in Mainz wurde die Gestaltung der Arbeitskammern von Privatdozent Dr. B. Harms-Tübingen (jetzt Professor in Jena) und Magistratsrat v. Schulz-Berlin besonders eingehend behandelt. Zur weiteren Klärung der Frage wurde eine Umfrage bei einer Reihe von Gewerbegerichten veranstaltet und endlich der Reichstagsabgeordnete Dr. H. Potthoff zur Abgabe eines Gutachtens vom Standpunkt der Vertretung der Privatangestellten aufgefordert.

Auf Grund der gesammelten Materialien kam die „Gesellschaft für Soziale Reform" dazu, sich ebenfalls für paritätisch zusammengesetzte Arbeitervertretungen — Arbeitskammern — auszusprechen und ihnen folgende Aufgaben zuzuweisen:

1. Die Arbeitskammer als Interessenvertretung. Als Interessenvertretung stellt die Arbeitskammer Anträge zur Wahrung der Berufsinteressen der gewerblichen Lohnarbeiter an die staatlichen und kommunalen Behörden und Parlamente, sie erstattet Gutachten an die Behörden in allen die besonderen Interessen der Arbeiter betreffenden Angelegenheiten, verfaßt periodische Berichte über die Arbeitsverhältnisse im Bezirk der Kammer und leistet Hilfe bei statistischen Erhebungen über diese Verhältnisse.

2. Die Arbeitskammer als Einigungsamt. Als Einigungsamt beugt die Arbeitskammer Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor, sie übernimmt die Vermittlung nach dem Ausbruch solcher und sucht auf den Abschluß von Tarifverträgen hinzuwirken. Bei der Feststellung des Tarifvertrages leiht sie ihre Mithilfe, wenn diese nachgesucht wird.

3. Die Arbeitskammer als Hilfsverwaltungsbehörde. Als Hilfsstelle der Verwaltungsbehörde hat die Arbeitskammer bei der Arbeitsvermittlung, der Durchführung der Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung mitzuwirken. Bei der Ar-

beitsvermittlung werden ihre Aufgaben in der Übernahme von Verwaltungsfunktionen, bei der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihrer Kontrolle der Gesetzausführung zu bestehen haben.

(Vgl. Schriften der Gesellschaften für Soziale Reform. II. Band, Heft 9. Vorschläge zur Gestaltung der Arbeitskammern in Deutschland. Zehn Gutachten, dem Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform erstattet. Jena 1906.

Ferner sind hier von Wichtigkeit: Dr. Potthoff: Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern. Jena 1905. Schlick: Technische Angestellte in Arbeitskammern. Berlin 1905. Dr. Harms: Arbeitskammern und Kaufmannskammern. Tübingen 1906.)

In einer anderen dem Reichstage jüngst übersandten Eingabe des Bundes der technisch-industriellen Beamten sind die Aufgaben der Arbeitskammern folgendermaßen zusammengefaßt:

a) Fortlaufende statistische Erhebungen über die Lage der Arbeitnehmer;
b) Begutachtung von Gesetzentwürfen der Regierungen und von Vorlagen der Kommunalbehörden;
c) Stellung von Anträgen an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten und an die Kommunalbehörden;
d) Schlichtung von Interessenstreitigkeiten;
e) Begutachtung von Fabrikordnungen und Anstellungsverträgen;
f) Prüfung der Satzungen von Wohlfahrtseinrichtungen der Fabrikbetriebe;
g) Vorbereitung von Tarifvereinbarungen;
h) Einrichtung paritätischer Stellennachweise;
i) Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlings- und Fachschulwesens;
k) Förderung der Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse.

Durch Statut darf die Arbeitskammer auch andere Aufgaben in den Bereich ihrer Tätigkeit ziehen.

Der vom Grafen v. Posadowsky vorbereitete Gesetzentwurf über Arbeitskammern ist von seinem Nachfolger v. Bethmann-Hollweg bereits übernommen worden. Danach werden jetzt vom Reichsamte des Innern im Vereine mit den beteiligten preußischen Ministerien die abschließenden Beratungen über den Entwurf gepflogen. Es handelt sich vor allem darum, die Einrichtung der Arbeitskammern so zu gestalten, daß sie einen fachkundigen Beirat bilden und einen unmittelbaren praktischen Nutzen für Gesetzgebung und Verwaltung gewähren. Es wird nicht beabsichtigt, die Arbeitskammern in Anlehnung und unter Erweiterung der Gewerbegerichte zu schaffen. Denn einerseits bestehen nicht überall Gewerbegerichte und anderseits sind deren Bezirke vielfach so klein, daß eine ersprießliche Tätigkeit der Kammern nicht zu erwarten wäre. Da den Arbeitskammern wichtige sozialpolitische Aufgaben zufallen sollen, müssen sie für Bezirke geschaffen werden, deren Umfang ein ausreichendes Material an Statistik und sonstigen Erhebungen zur Verfügung stellt. Aus diesem Grunde ist eine vollkommene selbstständige Gestaltung der Arbeitskammern geplant.

2. Gewerbegerichte.

Zur Schlichtung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind die durch das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 (in neuester Fassung vom 29. September 1901) errichteten Gewerbegerichte zuständig. Hinsichtlich der Geltung dieses Reichsgesetzes besteht für Elsaß-Lothringen noch ein Ausnahmezustand. Hier gilt zunächst das elsaß-lothringische Landesgesetz vom 23. März 1880 betreffend die Gewerbegerichte. Dieses ist maßgebend für die bei seiner Einführung vorhandenen, auf Grund der früheren Bestimmungen über die Conseils des proud'hommes errichteten und noch jetzt bestehen-

den Gewerbegerichte in Straßburg (seit 1813), Metz (seit 1826), Mülhausen (seit 1808), Colmar (seit 1874), Thann (seit 1821) und Markirch (seit 1825). Daneben gilt das Reichsgesetz vom 29. September 1901. Durch dieses Reichsgesetz wurden die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen nicht aufgehoben, vielmehr blieben die vorgenannten Landesgewerbegerichte auf Grund des § 85 des Reichsgesetzes weiter bestehen, weil sie den Haupterfordernissen des Reichsgesetzes entsprechen.

Im übrigen sind alle Gewerbegerichte ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes des Streitobjektes zuständig für Streitigkeiten: 1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches; 2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse (inkl. Lehrlingsverhältnisse); 3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen u. dgl., welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind; 4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1—3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung; 5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenkassenbeiträge und Eintrittsgelder; 6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Das Verfahren vor den Gewerbegerichten regelt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Das Gewerbegericht mit 4 Beisitzern kann ferner bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die

Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

Die Anrufung muß von beiden oder einem Teile erfolgen und haben die Arbeiter und die Arbeitgeber, wenn letztere mehr als drei sind, ihre Vertreter zu bestellen.

Die Gewerbegerichte sind endlich dazu bestimmt, Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten; ebenso sind sie berechtigt, Anträge in gewerblichen Angelegenheiten an Behörden, gesetzgebende Körperschaften und an Kommunalverbände zu richten.

Dort, wo Gewerbegerichte nicht bestehen, können auch nach § 76 des Gewerbegerichtsgesetzes die Gemeindevorsteher (Bürgermeister usw.) zur vorläufigen Schlichtung gewisser Streitfälle angerufen werden.

Die Innungen (freie wie Zwangs-Innungen) müssen gewerbliche Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen durch ihre Organe (Ausschuß für das Lehrlingswesen) entscheiden, sie können aber auch für Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen sog. Innungsschiedsgerichte bilden.*)

Am Schlusse des Jahres 1905 bestanden im Deutschen Reiche insgesamt 990 Gewerbe- und 433 Innungsschiedsgerichte.

3. Arbeiterstatistik.

Eine ausreichende Statistik ist bekanntlich für eine richtige Würdigung der Arbeiterfrage unerläßlich. Auf dem Gebiete der statistischen Ermittelung der gewerblichen Arbeiterverhältnisse ist denn auch schon von dem Reiche und den einzelnen Bundesstaaten nicht Unbeträchtliches geleistet worden. Gegenwärtig ist bereits eine größere Zahl von statistischen Erhebungen und sonstigen Nachweisen dieser Art vorhanden, welche die wirtschaftlichen und sozialen Zustände, insbesondere auch die Lage

*) Vgl. Bd. 55 von Hillgers Illustrierten Volksbüchern: „Die Handwerksorganisation" von Syndikus R. Pape.

der arbeitenden Klassen, nach den verschiedensten Richtungen hin erkennen helfen. Namentlich die Volks-, Berufs- und Gewerbezählungen, sodann eine Reihe besonderer, von Reichswegen angestellter Untersuchungen — u. a. über die Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter (1876), die Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken (1877), die Sonntagsarbeit (1885), die Lohnverhältnisse in der Wäschefabrikation (1887), die Handwerksverhältnisse (1896), die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik über das Bäckerei- und Konditoreigewerbe, über die Arbeitsverhältnisse in den Getreidemühlen, über die Angestellten im Handelsgewerbe, im Gast- und Schankwirtschafts- sowie im Binnenschiffahrtsgewerbe usw., ferner die auf Grund der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung erhobenen Statistiken, die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten tragen vieles zur Förderung der Erkenntnis der sozialen Entwicklung bei*). Auch die sozialstatistischen Untersuchungen größerer Städte, der Handels- und Handwerkskammern und anderer öffentlicher Korporationen, die mannigfachen auf diesem Gebiete liegenden Untersuchungen privater Vereinigungen, z. B. des Vereins für Sozialpolitik, der Berufsorganisationen von Arbeitgebern und von Arbeitern sowie manche wissenschaftliche Spezialuntersuchungen liefern nicht zu unterschätzendes Material für die richtige Würdigung der Arbeiterfrage.

Zur Pflege der Arbeiterstatistik von Reichswegen ist nunmehr seit 1903 an Stelle der bisherigen Kommission für Arbeiterstatistik eine besondere Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlich Statistischen Amt errichtet worden, der obliegt:

1. die Sammlung, Zusammenstellung und periodische Veröffentlichung arbeitsstatistischer Daten und sonstiger für die Arbeiterverhältnisse bedeutsamer Mitteilungen;

*) Vgl. Denkschrift, betreffend die Errichtung einer Abteilung für Arbeiterstatistik. (Beilage A zur Anlage IV des Reichshaushalts-Etats für 1902).

2. die Vornahme besonderer Untersuchungen mit Hilfe schriftlicher und mündlicher Erhebungen sowie die Erstattung von Gutachten.

Zur Unterstützung des Kaiserlichen Statistischen Amtes bei Erfüllung der ihm auf dem Gebiete der Arbeiterstatistik zugewiesenen Aufgaben ist ein Beirat für Arbeiterstatistik gebildet worden, der aus einem Vorsitzenden (dem Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amtes) und 14 Mitgliedern besteht. Die Obliegenheiten des „Beirates" sind insbesondere:

a) auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) die Vornahme arbeiterstatistischer Erhebungen, ihre Durchführung und Verarbeitung sowie ihre Ergebnisse zu begutachten;
b) in Fällen, in denen es zur Ergänzung des statistischen Materials erforderlich erscheint, Auskunftspersonen zu vernehmen;
c) dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) Vorschläge für die Vornahme oder Durchführung arbeiterstatistischer Erhebungen zu unterbreiten.

Die „Abteilung für Arbeiterstatistik" gibt sei April 1903 monatlich im Umfange von 4—5 Bogen das „Reichsarbeitsblatt" heraus, das sich bisher als außerordentlich gut redigiert erweist.

Die nächste Aufgabe der Sozialpolitik wird zweifellos die Errichtung eines Reichsarbeitsamts sein.

4. Wohlfahrtseinrichtungen.

Das Gebiet der Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen ist ein ziemlich umfassendes. Es auch nur einigermaßen erschöpfend zu behandeln, würde einen Band allein füllen. Wir können uns daher nur darauf beschränken, die wichtigsten Wohlfahrtseinrichtungen und namentlich diejenigen, welche der Staat besonders fördert, hier zu erörtern.

In erster Linie unterstützt der Staat alle Bestrebungen zur Errichtung gesunder und billiger Arbeiterwohnungen bzw. gemeinnütziger Baugenossenschaften. Von diesen unterscheiden wir insbesondere zwei Arten: solche, die ihren Mitgliedern den Eigentumserwerb an den Häusern ermöglichen, und solche, welche ihnen unkündbare Mietswohnungen beschaffen wollen. Alle bezwecken die Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen für die Genossen. Oft ist auch mit diesen Bauvereinen eine Spargelegenheit verbunden.

Die Zahl der gemeinnützigen Baugenossenschaften beläuft sich bereits auf über 600 in Deutschland*).

Staat, Gemeinde und zahlreiche Privat-Arbeitgeber haben in bezug auf die Arbeiterwohnungsfürsorge Anerkennenswertes geleistet. Wir erinnern nur an die Seßhaftmachung der Arbeiter bei der preußischen Bergverwaltung, an die Überlassung von Wohnungen bei den Post- und Eisenbahnarbeitern, bei den Arbeitern der Marineverwaltung, des Militärfiskus, der Forst- und Domänenverwaltung usw.

Ferner ist hier von Bedeutung ein gemeinschaftlicher Erlaß des Finanzministers und des Landwirtschaftsministers vom 8. Januar 1907, betr. die Errichtung von Arbeiterrentengütern. Hierdurch soll vornehmlich dem Landarbeitermangel in einzelnen Bezirken vorgebeugt und eine innere Kolonisation durch Erleichterung der Ansäßigmachung von Arbeitern gefördert werden.

In ähnlicher Weise beabsichtigt man in Bayern vorzugehen. Der dortige Landwirtschaftsrat nahm im Sommer 1907 einen Antrag an, in dem er erklärte: „Die Errichtung von Arbeiterwohnungen oder kleinen Heimwesen auf dem Lande kann wesentlich dazu beitragen, im Laufe der Zeit dem bestehenden Arbeitermangel abzuhelfen, wenn auch durch solche Maßnahmen der momentanen Arbeiternot nicht sobald gesteuert werden dürfte. Der Bayerische Landwirtschaftsrat hält es für wünschenswert,

*) Vgl. Bd. 73 von Hillgers Illustrierten Volksbüchern: „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" von Syndikus Pape.

daß die Errichtung von Arbeiterwohnungen durch Arbeitgeber, seitens des Staates, der Versicherungsanstalten, der Bayerischen Landwirtschaftsbank durch Gewährung von Darlehen unter möglichst günstigen Bedingungen gefördert wird."

Die Landesversicherungsanstalten unterstützen die Arbeiterbaugenossenschaften mit erheblichen Darlehen. Bis jetzt sind 140 Millionen Mark bewilligt worden*).

Nicht minder haben Staat und Gemeinden**) gesorgt für die Förderung und Unterstützung von Arbeiterkolonien (Niederlassungen für Arbeiter und Arbeiterfamilien). Dem Preußischen Landtage liegt sogar ein Gesetz über Wanderarbeitsstätten vor (sollte richtiger heißen: Wandererarbeitsstätten); denn es handelt sich darum, mittellosen Wanderern gegen Arbeit Herberge und Beköstigung zu gewähren.

Zu den sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen gehören endlich die Arbeitersparkassen, die Bildungsvereine und Arbeiterschulen, die Konsumgenossenschaften, die zahlreichen hygienischen Einrichtungen (insbesondere der Frauenschutz), die Rechtsberatungsstellen für Minderbemittelte, die Einlegung von Arbeiterzügen bei der Eisenbahn und manches andere.

In Berlin hat sich am 11. Januar 1907 eine Zentralstelle für Volkswohlfahrt gebildet, der bereits über 150 Wohlfahrtsvereine angehören.

Alle diese Einrichtungen dienen der Förderung des Arbeiterstandes, der alle Ursache hat, Staat und Gesellschaft dafür dankbar zu sein, anstatt den sozialdemokratischen Führern nachzulaufen.

---

*) Vgl. Dr. Bosse, Die Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die Landesversicherungsanstalten. Jena 1907.

**) Vgl. „Aus der sozialen Tätigkeit der preußischen Kreisverwaltungen" auf Grund von 472 Verwaltungsberichten bearbeitet von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege und in dessen Auftrage herausgegeben von Heinrich Sohnrey, Berlin 1907.

Inhalt.

		Seite
I.	Die Entstehung der Arbeiterfrage	3
II.	Die verschiedenen Arbeiterkategorien	5
	a) Industrielle Arbeiter	6
	b) Landwirtschaftliche Arbeiter	7
III.	Die Arbeiterfrage unter dem Einfluß der sozialistischen Lehren	9
IV.	Das Auftreten der Sozialpolitik und der Sozialreform	12
V.	Arbeiter-Organisationen	16
	Art und Charakter derselben	16
	1. Die freien Gewerkschaften	17
	2. Die christlichen Gewerkschaften	19
	3. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine	20
	4. Die sog. „gelben" Gewerkschaften	21
	5. Die katholischen Arbeitervereine	23
	6. Die evangelischen Arbeitervereine	24
	7. Die vaterländischen Arbeitervereine	25
VI.	Gegenwärtige Stärke der Arbeiter-Organisationen	26
	1. Internationale Gewerkschaftsbewegung	27
	2. Die Gewerkschaftsorganisationen Deutschlands	28
	3. Die Arbeitersekretariate	32
VII.	Die gesetzliche Regelung der Berufsvereine	34
	a) in Deutschland	35
	b) im Auslande	36
	1. Belgien	37
	2. Frankreich	38
	3. Großbritannien	39
	4. Italien	39
	5. Niederlande	40
	6. Österreich	41
	7. Ungarn	41
VIII.	Die Arbeiterschutzgesetzgebung	42
	1. Geschichtliche Entwicklung bis 1891	43
	2. Gegenwärtiger Stand der Gesetzgebung	46
	3. Weiterer Ausbau der Gesetzgebung	48
	4. Internationale Bestrebungen zur Ausdehnung des Arbeiterschutzes	54

Seite

IX. Arbeiter- und Arbeitgeber-Lohnorganisationen 59
1. Streikbewegungen 59
2. Die Streikversicherung 60
3. Arbeits- und Tarifverträge 62
4. Arbeitsausschüsse 64
X. Die staatliche Arbeiterversicherung 65
1. Geschichtliche Entwicklung derselben 66
2. Umfang der einzelnen Versicherungszweige 68
a) die Krankenversicherung 68
b) die Unfallversicherung 70
c) die Invalidenversicherung 72
3. Weitere Ausdehnung der Arbeiterversicherung . . 74
a) auf die Hausgewerbetreibenden 75
b) auf die Arbeitslosen 77
c) auf die Privatbeamten und Witwen und Waisen der Arbeitnehmer usw. 80
4. Geplante Reformen der Arbeiterversicherungsgesetze 82
XI. Weitere staatliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Arbeiterpolitik 85
1. Arbeitskammern 85
2. Gewerbegerichte 88
3. Arbeiterstatistik 90
4. Wohlfahrtseinrichtungen 92

Die Vereinigung

Die Wissenschaft für Alle

(Protektor: Seine Majestät der König von Württemberg) bietet ihren Mitgliedern in ihrer monatlich erscheinenden Zeitschrift und in Hillgers illustrierten Volksbüchern auf der Höhe der Wissenschaft stehende, leicht verständliche belehrende Veröffentlichungen.

Beitrag: vierteljährlich M. 1.80. — Satzungen kostenfrei.

Spamersche Buchdruckerei in Leipzig.

(Fortsetzung von Seite 2 des Umschlages)

f) Optik.

100. Dr. F. Schak, Optik.

7. Rechtswissenschaft, Philosophie usw.

67. Dr. S. Friedlaender, Logik
78. Derf., Psychologie
53. Dr. H. Heiderich, Geld-, Bank- und Börsenwesen
90. Curt Ludwig, Gedächtnislehre
66. Dr. Ad. Neumann, Volkswirtschaftslehre. I. Teil.
97. Derf., — II. Teil.
55. Richard Pape, Die Handwerks-Organisation
99. Rich. Pape, Die Arbeiterfrage
73. Derf., Genossenschaften
43. Dr. P. Posener, Der deutsche Staatsbürger und sein Recht
60. Derf., Das Familienrecht
77. Derf., Handelsrecht
37. Dr. F. Traugott, Geschichte der Philosophie

8. Schreiben, Rechnen, Stenographie.

93. M. Busse, Einf. Buchführung
54. Aug. Engels, Richtig Deutsch
47. Dr. K. Lampe, Die Stenographie
7. P. Ch. Martens, Rechenschule

9. Technik.

91. A. Bilecki, Das Gold und seine Gewinnung
48. Dr. Chelius, Bergbaukunde
5. W. Haentzschel, Dampfmaschine
42. Dr. Jakobi, Eisenhüttenwerke

10. Verschiedenes.

3. Dr. P. Bergemann, Volksbildg.
62. L. Katscher, Das Postwesen
92. A. v. Loebell, Das deutsche Heer
28. Graf E. Reventlow, Die deutsche Flotte
31. K. Schwier, Die Liebhaber-Photographie
64. Th. Zink, Die Volksschule

Jeder Band broschiert 30 Pfg., gebunden 50 Pfg.

1001 Erzählungen für Jung und Alt

— 20 Pfg. — Jeder Band — 20 Pfg. —

Bisher gelangten davon zur Ausgabe:

1. Der Held von Omaruru von Ferdinand Runkel
2. Die Totenstadt von Rudyard Kipling
3. Unsere blauen Jungen von August Niemann
4. Die rote Hand v. Hans Bayfen
5. Die Station am Murray von Friedrich Gerstäcker
6. Das Portugiesenschloß von Fr. Freiin von Bülow.
7. Epauletten v. H. v. Wentzel
8. Die Wassernixe von J. F. Cooper
9. Strandgut von Gustav Nieritz
10. Bettchen Brennecke v. E. Bely
11. Jack von A. Freiherr v. Perfall
12. Zwei Katzen von Pierre Loti
13. Cayetano von Gabriel Ferry
14. Die Roseninsel von Maurus Jokai
15. Der Mönch v. Gustav vom See
16. Das Geheimnis d. Schwarzwaldes von Louis Foreft
17. Die beiden Sträflinge von Friedrich Gerstäcker
18. Der Greifenprinz von Wilhelm Fischer
19. Ein schwaches Kind — ein starker Mann von Niels K. Kristensen
20. Der Erbe von P. Hamilton Myers
21. Die Hallig v. J. C. Biernatzki
22. Der kleine Dingsda von Alph. Daudet. I. Teil.
23. Derf., — II. Teil.
24. Onkel Toms Hütte von H. Beecher Stowe.
25. Aus dem Matrosenleben von Friedrich Gerstäcker.
26. Die Kapitänstochter von A. Puschkin.

Weitere Bände in Vorbereitung.

Preis eines jeden Bandes nur 20 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Berlin W. 9.

Hermann Hillger Verlag.

Höchst empfehlenswerte Romane:

Preis jedes Bandes nur 2 Mark.

Schwiegermama

Roman von Ernst Georgy.

Eine vornehme Berliner Pension ist der Mittelpunkt dieses lebenswahren und höchst fesselnden Romanes.

Flittergold

Roman von Fedor von Zobeltitz.

Ein äußerst spannender Roman aus der Gesellschaft.

Die Eine heirat' ich mal

Roman von E. Bely.

Ein feinpsychologischer Roman, der großes Interesse erwecken wird.

Djemileh · Die beiden Armenierinnen

Von Detlef Stern.

Dieser Band enthält zwei Romane vom Goldenen Horn, in denen sich das buntbewegte und uns so fremde Leben der Türkei wiederspiegelt.

Auf Ibenhof

Roman von Albert Johannsen.

Ein gutes Stück Heimatskunst ist in diesem Werke niedergelegt.

Die Rastedts

Roman von Eva Gräfin Baudissin.

Ein Reiseroman, der uns fast durch die ganze Welt führt, der nicht nur unterhält, sondern auch reiche Anregung bietet.

Der Rabenschrei

Roman von Maria Stona.

Ein Scheidungsroman von höchstem Interesse.

Die Hofdame der Königin

Nach Tagebuchblättern der Gräfin Julie de Chesnil, Hofdame der Königin Maria Antoinette,
von Ch. Woodcock-Savage, übersetzt von E. Bely

Spannender Roman aus Frankreichs Revolutionszeit.

Preis jedes Bandes nur 2 Mark.

Hermann Hillger Verlag, Berlin W. 9

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 062865677